

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 2	Bielefeld, den 8. April	1998
-------	-------------------------	------

### Inhalt

	Seite:		Seite:
Kirchliches Arbeitsrecht .....	25	Satzung für das Diakonische Werk des Kirchenkreises Schwelm und für das Zusammenwirken der Träger diakonischer Arbeit im Kirchenkreis Schwelm .....	44
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Altersteilzeitordnung .....	26	Satzung des Kirchenkreises Lüdenscheid für die Familienferienstätte „Alter Leuchtturm“ auf Borkum .....	47
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der ABM-Mitarbeiter-Ordnung .....	26	Muster-Satzung für regionale Diakonische Werke in der Rechtsform eines e.V. ....	48
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Richtlinien zur Altersversorgung nichtversicherungspflichtiger und nichtzusatzversicherungspflichtiger kirchlicher Mitarbeiter .....	26	Urkunde über die Änderung des Namens des Gesamtverbandes der evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Gelsenkirchen .....	53
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte .....	27	Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Buer-Middelich, Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid .....	53
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Zuwendungsordnungen .....	27	Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Neubeckum, Kirchenkreis Gütersloh .....	53
Jubiläumszuwendung .....	27	Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Ochtrup, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken .....	54
Neufassung der Arbeitsvertragsmuster mit kirchlichen Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Ausbildung .....	28	Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Wunderthausen-Diedenshausen, Kirchenkreis Wittgenstein .....	54
Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen .....	37	Freigabe der DV-Programme „KIM“ (Kirchliches Meldewesen), „DaviP-W“ (Datenverarbeitung im Pfarramt unter Windows) und „Kbf-W“ (Kirchenbuchverfahren) .....	54
Ordnung der Regionalen Arbeitskreise für Mission und Ökumene in der Evangelischen Kirche von Westfalen .....	42	Rüstzeit für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kirchlicher Verwaltungen .....	54
Allgemeine Richtlinien für das kirchenmusikalische Kolloquium .....	43	Persönliche und andere Nachrichten .....	55
Änderung des Umlagesatzes der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen .....	44	Neu erschienene Bücher und Schriften .....	57

### Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt  
Az.: 11468/98/A 07-02

Bielefeld, den 24. 2. 1998

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat aufgrund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

## I. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Altersteilzeitordnung (ATZO)

Vom 21. Januar 1998

### § 1

#### Änderung der Altersteilzeitordnung

Die Arbeitsrechtsregelung zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand (Altersteilzeitordnung – ATZO) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Ordnung zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand (Altersteilzeitordnung – ATZO)“
2. In § 3 Abs. 2 Ziffer 1 werden die Worte „mehr als geringfügig“ durch das Wort „versicherungspflichtig“ und die Bezeichnung „§ 8 SGB IV“ durch die Worte „Dritten Buches des Sozialgesetzbuches“ ersetzt.
3. § 4 Abs. 1 wird um folgenden Satz ergänzt:  
„Durch Dienstvereinbarung nach § 36 MVG kann der Aufstockungsbetrag bis zu einem Betrag erhöht werden, der der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter während der Altersteilzeitarbeit ein Nettoarbeitsentgelt bis zur Höhe von 85 % des um die gesetzlichen Abzüge verminderten Vollzeitarbeitsentgelts gewährleistet.“

### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. April 1998 in Kraft.

Iserlohn, den 21. Januar 1998

#### Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende  
Drees

## II. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der ABM-Mitarbeiterordnung

Vom 21. Januar 1998

### § 1

#### Änderung der ABM-Mitarbeiterordnung

Die Ordnung für den Dienst der im Rahmen von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung nach dem Arbeitsförderungsgesetz beschäftigten Mitarbeiter (ABM-Mitarbeiterordnung) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „nach dem Arbeitsförderungsgesetz“ gestrichen.

2. In § 1 wird die Angabe „§§ 93, 97 Arbeitsförderungsgesetz“ durch die Angabe „§§ 217 bis 224 sowie §§ 260 bis 271 des Dritten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB III)“ ersetzt.

3. In § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 3 wird jeweils die Angabe „§ 93 AFG“ durch die Angabe „§§ 260 bis 271 SGB III“ ersetzt.

4. § 5 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Das Arbeitsverhältnis kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß des Kalendermonats gekündigt werden. Weiterhin kann das Arbeitsverhältnis mit Mitarbeitern in nach §§ 260 bis 271 SGB III geförderten Maßnahmen gemäß § 270 SGB III ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden,

1. vom Mitarbeiter, wenn er
  - a) eine Ausbildung oder eine andere Arbeit aufnehmen kann,
  - b) an einer Maßnahme der Berufsausbildung oder der beruflichen Weiterbildung teilnehmen kann oder
  - c) aus der Arbeitsbeschaffungsmaßnahme abberufen wird,
2. vom Arbeitgeber, wenn der Mitarbeiter abberufen wird.“

### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Iserlohn, den 21. Januar 1998

#### Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende  
Drees

## III. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Richtlinien zur Altersversorgung nichtversicherungspflichtiger und nichtzusatzversicherungspflichtiger kirchlicher Mitarbeiter

Vom 21. Januar 1998

### § 1

#### Änderung der Richtlinien zur Altersversorgung

Die Richtlinien zur Altersversorgung nichtversicherungspflichtiger und nichtzusatzversicherungspflichtiger kirchlicher Mitarbeiter der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 26. Januar 1967 (KABl. R. 1967 S. 27) und die gleichnamigen Richtlinien der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 23. Februar 1967 (KABl. W. 1967 S. 53) werden wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 wird die Angabe „5,25 v. H.“ durch die Angabe „4,75 v. H.“ ersetzt.

## § 2

**Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Iserlohn, den 21. Januar 1998

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission**  
Der Vorsitzende  
Drees

## IV.

**Arbeitsrechtsregelung zur Änderung  
der Ordnung über die Bewertung  
der Personalunterkünfte**

Vom 21. Januar 1998

## § 1

**Änderung der Bewertungsordnung**

Die Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte für kirchliche Mitarbeiter vom 19. März 1993 wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht in § 3 Abs. 1 Unterabs. 1 erhält folgende Fassung:

Wertklasse	Personalunterkünfte	DM je m <sup>2</sup> Nutzfläche monatlich
„1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	11,67
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	12,90
3	mit eigenem Bad oder eigener Dusche	14,76
4	mit eigener Toilette und eigenem Bad oder eigener Dusche	16,42
5	mit eigener Kochnische und Toilette sowie eigenem Bad oder eigener Dusche	17,49“

2. In § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 wird der Betrag „DM 6,79“ durch den Betrag „6,99 DM“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „sind jeweils zu demselben Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz zu erhöhen oder zu vermindern“ werden durch die Worte „erhöhen oder vermindern sich zu demselben Zeitpunkt und um denselben Prozentsatz“ ersetzt.

- b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Die angepassten Beträge werden von der Geschäftsstelle der Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtlichen Kommission ermittelt und den in der Kommission vertretenen Landeskirchen, Diakonischen Werke und Vereinigungen von Mitarbeitern zugeleitet. Sie werden von den Landeskirchen und Diakonischen Werken bekanntgemacht.“

## § 2

**Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Iserlohn, den 21. Januar 1998

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission**  
Der Vorsitzende  
Drees

## V.

**Arbeitsrechtsregelung zur Änderung  
der Zuwendungsordnungen**

Vom 21. Januar 1998

## § 1

**Änderung der Zuwendungsordnungen**

Die Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte,

die Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter und

die Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Mitarbeiter in der Ausbildung

werden wie folgt geändert:

Im jeweiligen § 3 Abs. 1 Unterabs. 4 werden die Worte „bis zum 31. Dezember 1997“ gestrichen.

## § 2

**Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Iserlohn, den 21. Januar 1998

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission**  
Der Vorsitzende  
Drees

**Jubiläumswuwendung**

Landeskirchenamt Bielefeld, den 26. 2. 1998  
Az.: 8956 II/98/B 09-01

Mit Art. 14 Nr. 1 des „Gesetzes zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Kreise, Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen“ vom 25. 11. 1997 (GV. NW. 1997 S. 430 [440]) ist die „Verordnung über die Gewährung von Jubiläumswuwendungen an die Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (Jubiläumswuendungsverordnung – JZV)“ aufgehoben worden. Die Jubiläumswuendungsverordnung fand aufgrund von § 20 Abs. 4 PfbVO i. V. m. entsprechenden Kirchenleitungsbeschlüssen für die Theologinnen und Theologen und aufgrund von § 1 Abs. 1 KBVO für die Kir-

chenbeamtinnen und Kirchenbeamten in Rheinland und Westfalen Anwendung.

Aufgrund von § 20 Abs. 4 PfbVO und § 1 Abs. 1 KBVO hat die Kirchenleitung am 19. Februar 1998 beschlossen:

Die Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an die Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (Jubiläumszu-

wendungsverordnung – JZV) in der bis zum 31. Dezember 1997 gültigen Fassung findet in der Zeit vom 1. Januar 1998 bis 31. Dezember 1999 für Pfarrerinnen und Pfarrer, Predigerinnen und Prediger sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten weiterhin entsprechend Anwendung. Für die Pfarrerinnen und Pfarrer beginnt die zu berücksichtigende Dienstzeit weiterhin mit dem Tag der Ordination.

## Neufassung der Arbeitsvertragsmuster mit kirchlichen Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Ausbildung

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 25. 2. 1998

Az.: 50085/97/A 7-02

Die als Anlagen 1 bis 16 nachstehenden Muster für Arbeitsverträge mit kirchlichen Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Ausbildung sind vom Landeskirchenamt als Durchführungsbestimmungen zu der jeweiligen Ordnung beschlossen worden. Alle neuen Arbeitsverträge sollten ab sofort entsprechend gefaßt werden. Bestehende Arbeitsverträge sollten bei zukünftigen Änderungen an die neuen Vertragsmuster angepaßt werden.

Sie nehmen die Entwicklung des Tarifrechts der letzten Jahre auf, insoweit hat es auch inhaltliche Veränderungen gegenüber den bisherigen Vertragsmustern gegeben. Die neuen Vertragsmuster berücksichtigen insbesondere auch die Vorgabe

des seit 20. Juli 1995 geltenden Nachweisgesetzes, mit dem die Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft vom 14. 10. 1991 über die Pflicht des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für einen Arbeitsvertrag oder sein Arbeitsverhältnis wesentlichen Vertragsbedingungen umgesetzt wurden.

Wir erlauben uns ergänzend noch folgenden Hinweis:

Die Einzelarbeitsverträge sind so zu fassen, daß sie innerhalb der in den Vertragsmustern genannten Alternativen nur die jeweils zutreffende Formulierung enthalten. In diesem Zusammenhang bitten wir auch um Beachtung der Fußnoten, die als Arbeitshilfen gedacht, in die tatsächlichen Arbeitsverträge aber nicht aufzunehmen sind.

### Anlage 1 (Angestellte)

#### Muster Arbeitsvertrag<sup>1,2</sup>

Der kirchliche Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Nach ihren Gaben, Aufgaben und Verantwortungsbereichen tragen die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Erfüllung dieses Auftrages bei. Ihr gesamtes Verhalten im Dienst und außerhalb des Dienstes muß der Verantwortung entsprechen, die sie als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dienst der Kirche übernommen haben. Auf dieser Grundlage wird folgender Vertrag geschlossen:

#### § 1

(1) Herr/Frau ....., geboren am .....,

(Anschrift)

(Anschrift)

(Konfession)

wird, vorbehaltlich der kirchenaufsichtlichen Genehmigung<sup>3</sup> ab ..... bei der  
..... Kirchengemeinde/dem Gemeindeverband/dem Kirchenkreis

(Anschrift)

als ..... eingestellt/weiterbeschäftigt.

(2) Herr/Frau ..... wird

- vollbeschäftigt.

- teilzeitbeschäftigt

- mit ..... der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von entspre-

chend vollbeschäftigten Angestellten,<sup>4</sup>

- mit einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von ..... Stunden.

(3) Herr/Frau ..... wird

- auf unbestimmte Zeit eingestellt/weiterbeschäftigt.

- befristet für die Zeit bis zum Ablauf des ..... eingestellt/weiterbeschäftigt.

(Datum)

Es handelt sich um ein Arbeitsverhältnis nach dem Beschäftigungsförderungsgesetz.<sup>5</sup>

- befristet für die Zeit bis zum Ablauf des ..... eingestellt/weiterbeschäftigt.

(Datum)

Grund für die Befristung ist .....

(Zweck)

- befristet zur Vertretung von ..... für die Dauer .....  
eingestellt/weiterbeschäftigt.

(Vertretungsgrund)

Das Arbeitsverhältnis endet auch mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses des/der Vertretenden.

#### § 2

Für das Arbeitsverhältnis gelten

1. die BAT-Anwendungsordnung und die sich daraus ergebenden Bestimmungen des Bundes-Angestelltentarifvertrages in der für die Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen jeweils geltenden Fassung (BAT-KF),
2. die sonstigen für die Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen beschlossenen verbindlichen arbeitsrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung.
3. die sonstigen für die Angestellten im Bereich des Arbeitgebers verbindlichen Arbeitsrechtsregelungen.

#### § 3

(1) Die Aufgaben von Herrn/Frau ..... können in einer besonderen Dienstanzweisung festgelegt werden.

(2) Herr/Frau ..... wird in .....<sup>6</sup> beschäftigt.

(Arbeitsort)

Die Vorschriften über die Versetzung, Abordnung und Zuweisung (§ 12 BAT-KF) bleiben unberührt.

#### § 4

Herr/Frau ..... ist in die Vergütungsgruppe ..... BAT-KF (Fallgr. .... der Berufsgruppe ..... des Allgemeinen Vergütungsgruppenplans zum BAT-KF) eingruppiert. Herr/Frau ..... ist in die Verg.-Gr. Kr. .... des Abschnitts ..... des Pflegepersonal-Vergütungsgruppenplans zum BAT-KF (Fallgruppe ..... ) eingruppiert.

#### § 5

(1) Die Probezeit gemäß § 5 BAT-KF beträgt sechs Monate<sup>7</sup>. Sie endet mit Ablauf des .....

#### § 6

Die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung richtet sich nach den Bestimmungen über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen.

#### § 7<sup>7</sup> Nebenabreden

(1) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:

.....  
.....  
.....

(2) Die Nebenabrede kann mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatschluß / von ..... zum Ablauf des .....<sup>8</sup> schriftlich gekündigt werden.

§ 8

Änderungen des Arbeitsvertrages werden schriftlich vereinbart.

(Siegel) ..... den .....  
.....  
(Mitarbeiter/in) ..... (Dienstgeber)

Die genannten Vorschriften sind in der Lose-Blatt-Sammlung „Kirchliches Arbeitsrecht in Westfalen“ abgedruckt. Die Sammlung kann bei ..... eingesehen werden.

- 1. Der Einzelarbeitsvertrag ist so zu fassen, daß er nur die jeweils zutreffende Formulierung erhält.
2. Beim Abschluß von Arbeitsverträgen zwischen Angestellten und solchen Arbeitgeber der Diakonie, die nicht der verfallenen Kirche angehören, ist als vorletzter Paragraph (§ 8) folgende Bestimmung aufzunehmen:
3. § 8 Dienstgeber und Mitarbeiter sind verpflichtet, bei Meinungsverschiedenheiten, die sich aus dem Dienstverhältnis ergeben, zunächst die bei dem Diakonischen Werk gebildete Schlichtungsstelle anzurufen. Die Behandlung eines Falles vor der Schlichtungsstelle schließt die Anrufung des Arbeitsgerichts nicht aus.
Der jetzige § 8 wird § 9.
4. Nur aufzunehmen, sofern der Arbeitsvertrag nach der Genehmigungsvorordnung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedarf.
5. Trifft zu, wenn ein abstrakter Teil der regelmäßigen Arbeitszeit vereinbart werden soll (z.B. Hälfte, drei Viertel, 60 %).
6. Die Befristung ist nach § 1 Abs. 1 BeschFG bis zur Dauer von zwei Jahren zulässig. Bei einem Arbeitsverhältnis nach dem BeschFG richtet sich die Dauer der Probezeit nach Prot.Notiz 6 zu Nr. 1 SR 2y BAT-KF.
7. Wird der/die Angestellte nicht nur an einem Ort beschäftigt ist anzugeben: „... wird an verschiedenen Orten beschäftigt.“
8. § 7 ist nur aufzunehmen, wenn tatsächlich Nebenabreden vereinbart werden.
9. Vgl. z.B. Nr. 6 Abschnitt 6 Absatz 5 SR 2 a BAT-KF.

Anlage 2 (Arbeiter)

Muster Arbeitsvertrag<sup>1</sup>

Der kirchliche Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Nach ihren Gaben, Aufgaben und Verantwortungsbereichen tragen die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Erfüllung dieses Auftrages bei. Ihr gesamtes Verhalten im Dienst und außerhalb des Dienstes muß der Verantwortung entsprechen, die sie als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dienst der Kirche übernommen haben. Auf dieser Grundlage wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

(1) Herr/Frau ..... geboren am ..... (Anschrift) ..... (Anschrift) ..... (Konfession) ..... wird, vorbehaltlich der kirchenaufsichtlichen Genehmigung<sup>2</sup> ab ..... bei der Kirchgemeinde/dem Gemeindeverband/dem Kirchenkreis ..... (Anschrift) als ..... eingestell/weiterbeschäftigt.

(2) Herr/Frau ..... wird - vollbeschäftigt / teilzeitbeschäftigt - mit ..... der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von entsprechend vollbeschäftigten Arbeitern/Arbeiterinnen<sup>2</sup> - mit einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von ..... Stunden.

(3) Herr/Frau ..... wird - auf unbestimmte Zeit eingestell/weiterbeschäftigt. - befristet für die Zeit bis zum Ablauf des ..... eingestell/weiterbeschäftigt. (Datum)

Es handelt sich um ein Arbeitsverhältnis nach dem Beschäftigungsförderungsgesetz.<sup>4</sup> - befristet für die Zeit bis zum Ablauf des ..... Grund der Befristung ist ..... (Zweck) - befristet zur Vertretung von ..... für die Dauer ..... (Vertretungsgrund) eingestell/weiterbeschäftigt. Das Arbeitsverhältnis endet auch mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses des/der Vertretenen.

§ 2

Für das Arbeitsverhältnis gelten

- 1. die MTArb-Anwendungsordnung und die sich daraus ergebenden Bestimmungen des Mantelarbeitsvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter im Bereich der Ev. Kirche von Westfalen (MTArb-KF) in der jeweils geltenden Fassung,
2. die sonstigen für die Arbeiterinnen und Arbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen beschlossenen verbindlichen arbeitsrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung,
3. die sonstigen für die Arbeiterinnen und Arbeiter im Bereich des Arbeitgebers verbindlichen Arbeitsrechtsregelungen.

§ 3

(1) Die Aufgaben von Herrn/Frau ..... können in einer besonderen Dienstanweisung festgelegt werden.

(2) Herr/Frau ..... wird in .....<sup>5</sup> beschäftigt. Die Vorschriften über die Versetzung, Abordnung, Zuweisung (§§ 8 ff MTArb-KF) bleiben unberührt.

§ 4

Herr/Frau ..... ist in die Lohngruppe ..... MTArb-KF (Fallgr. .... im Lohngruppenverzeichnis zum MTArb-KF) eingruppiert.

§ 5

Die Probezeit gemäß § 5 MTArb-KF beträgt drei Monate. Sie endet mit Ablauf des .....

§ 6

Die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung richtet sich nach den Bestimmungen über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen.

§ 7<sup>9</sup>

Es wird folgende Nebenabrede vereinbart: .....

Die Nebenabrede kann mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatschluß / von ..... zum Ablauf des ..... schriftlich gekündigt werden.

§ 8

Änderungen des Arbeitsvertrages werden schriftlich vereinbart.

(Siegel) ..... den .....  
.....  
(Mitarbeiter) ..... (Arbeitgeber)

Die genannten Vorschriften sind in der Lose-Blatt-Sammlung „Kirchliches Arbeitsrecht in Westfalen“ abgedruckt. Die Sammlung kann bei ..... eingesehen werden.

- 1. Der Einzelarbeitsvertrag ist so zu fassen, daß er nur die jeweils zutreffende Formulierung erhält.
2. Nur aufzunehmen, sofern der Arbeitsvertrag nach der Genehmigungsvorordnung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedarf.
3. Trifft zu, wenn ein abstrakter Teil der regelmäßigen Arbeitszeit vereinbart werden soll (z.B. Hälfte, drei Viertel, 60 %).
4. Die Befristung ist nach § 1 Abs. 1 BeschFG bis zur Dauer von zwei Jahren zulässig.
5. Wird die Arbeitszeit/der Arbeiter nicht nur an einem Ort beschäftigt ist anzugeben: „... wird an verschiedenen Orten beschäftigt.“
6. § 7 ist nur aufzunehmen, wenn tatsächlich Nebenabreden vereinbart werden.
7. Vgl. z.B. Nr. 6 Abschnitt 6 Absatz 5 SR 2 a BAT-KF.

Anlage 3 (VSBMO)

Muster Arbeitsvertrag<sup>1</sup>

Der kirchliche Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Mit ihren Gaben, in unterschiedlichen Aufgaben- und Verantwortungsbereichen tragen die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Erfüllung dieses Auftrages bei. Sie sind an die Heilige Schrift und an die in der Ev. Kirche von Westfalen geltenden Bekenntnisse gebunden. Ihr gesamtes Verhalten im Dienst und außerhalb des Dienstes muß der Verantwortung entsprechen, die sie als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dienst der Kirche übernommen haben. Auf dieser Grundlage wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

(1) Herr/Frau ..... geboren am ..... (Anschrift) ..... (Anschrift) ..... (Konfession) ..... wird, vorbehaltlich der kirchenaufsichtlichen Genehmigung ab ..... bei der ..... Kirchengemeinde/dem Gemeindeverband/dem Kirchenkreis ..... (Anschrift) als Mitarbeiter / Mitarbeiterin in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit / Diakon / Diakonin / Gemeindepädagoge / Gemeindepädagogin eingestell/weiterbeschäftigt.

(2) Herr/Frau ..... wird - vollbeschäftigt / teilzeitbeschäftigt - mit ..... der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von entsprechend vollbeschäftigten Angestellten<sup>2</sup> - mit einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von ..... Stunden.

(3) Herr / Frau ..... wird - auf unbestimmte Zeit eingestellt / weiterbeschäftigt. - befristet für die Zeit bis zum Ablauf des ..... eingestell/weiterbeschäftigt. (Datum)

Es handelt sich um ein Arbeitsverhältnis nach dem Beschäftigungsförderungsgesetz.<sup>3</sup> - befristet für die Zeit bis zum Ablauf des ..... Grund der Befristung ist ..... (Zweck) - befristet zur Vertretung von ..... für die Dauer ..... (Vertretungsgrund) eingestell/weiterbeschäftigt. Das Arbeitsverhältnis endet auch mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses des/der Vertretenen.

(4) Herr/Frau ..... verpflichtet sich, innerhalb einer Frist von drei Jahren einen Zertifikats-Abschluß im Theologischen Grundkurs an der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe zu erwerben. Wird diese Auflage nicht erfüllt, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf dieser Frist.

§ 2

Für das Arbeitsverhältnis gelten

- 1. die BAT-Anwendungsordnung und die sich daraus ergebenden Bestimmungen des Bundes-Angestelltenarbeitsvertrages in der für die Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen jeweils geltenden Fassung (BAT-KF),
2. die Bestimmungen der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO) in der jeweils geltenden Fassung,
3. die sonstigen für die Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen beschlossenen verbindlichen arbeitsrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung,
4. die sonstigen für die Angestellten im Bereich des Arbeitgebers verbindlichen Arbeitsrechtsregelungen.

§ 3

Die Arbeitszeit verteilt sich auf ..... Wochentage. Wird Herr/Frau ..... mit regelmäßigem Sonntagsdienst beauftragt, wird in jedem Vierteljahr ein Wochenende (Samstag und Sonntag) arbeitsfrei gehalten; dieses Wochenende wird als ein freier Wochentag gerechnet.

§ 4

- (1) Die Aufgaben von Herrn/Frau ..... werden in einer besonderen Dienstanweisung festgelegt.
(2) Herr/Frau ..... wird in .....<sup>4</sup> beschäftigt.
Die Vorschriften über die Versetzung, Abordnung und Zuweisung (§ 12 BAT-KF) bleiben unberührt.

§ 5

Herr/Frau ..... ist in die Vergütungsgruppe ..... BAT-KF (Fallgruppe ..... der Berufsgruppe 1.1 des Allgemeinen Vergütungsgruppenplans zum BAT-KF) eingruppiert.

§ 6

Die Probezeit gemäß § 5 BAT-KF beträgt sechs Monate<sup>3</sup>. Sie endet mit Ablauf des .....

§ 7

Die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung richtet sich nach den Bestimmungen über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen.

§ 8<sup>5</sup> Nebenabreden

Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:
.....

Die Nebenabrede kann mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatschluß / von ..... zum Ablauf des .....<sup>6</sup> schriftlich gekündigt werden.

§ 9

Änderungen des Arbeitsvertrages werden schriftlich vereinbart.

(Siegel) ....., den .....
(Mitarbeiter/in) (Dienstgeber)

Kirchenaufsichtlich genehmigt Bielefeld, den .....
Evangelische Kirche von Westfalen - Das Landeskirchenamt - In Vertretung (Siegel)

Die genannten Vorschriften sind in der Lose-Blatt-Sammlung „Kirchliches Arbeitsrecht in Westfalen“ abgedruckt. Die Sammlung kann bei ..... eingesehen werden.

1. Der Einzelarbeitsvertrag ist so zu fassen, daß er nur die jeweils zutreffende Formulierung enthält.
2. Trifft zu, wenn ein abstrakter Teil der regelmäßigen Arbeitszeit vereinbart werden soll (z.B. die Hälfte, drei Viertel, 60 Prozent).
3. Die Befristung ist nach § 1 Abs. 1 BschFG bis zur Dauer von 2 Jahren zulässig. Bei einem Arbeitsverhältnis nach dem BeschFG richtet sich die Dauer der Probezeit nach Prot. Nollz § zu Nr. 1 SR 2y BAT-KF.
4. Wird derselbe Angestellte nicht nur an einem Ort beschäftigt, ist anzugeben: ..... wird an verschiedenen Orten beschäftigt.
5. § 8 ist nur aufzunehmen, wenn tatsächlich Nebenabreden vereinbart werden.
6. Vgl. z.B. Nr. 6 Abschnitt 8 Absatz 5 SR 2 a BAT-KF.

Anlage 4 (VSBMO-Praktikanten)

MUSTER Praktikantenvertrag<sup>1</sup>

Der kirchliche Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Mit Ihren Gaben, in unterschiedlichen Aufgaben- und Verantwortungsbereichen tragen die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Erfüllung dieses Auftrages bei. Ihr gesamtes Verhalten im Dienst und außerhalb des Dienstes muß der Verantwortung entsprechen, die sie als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dienst der Kirche übernommen haben. Auf dieser Grundlage wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Herr / Frau ..... geboren am .....
Konfession ..... wird während des Berufspraktikums nach § 13 Abs. 3 der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO) in der jeweils geltenden Fassung bei der ..... Kirchengemeinde / dem Gemeindeverband / dem Kirchenkreis ..... als Praktikant / Praktikantin beschäftigt.

§ 2

Für das Praktikantenverhältnis gelten

- 1. die in § 1 genannte Ordnung in der jeweils geltenden Fassung,
2. die Bestimmungen über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten für den Beruf des Erziehers ( des Sozialpädagogen / Sozialarbeiters) in der jeweils für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Fassung,
3. das Berufsbildungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung, soweit es sich aus § 19 des Gesetzes ergibt.

§ 3

(1) Das Praktikantenverhältnis beginnt am ..... und endet mit Ablauf des ..... Findet das abschließende Kolloquium vor diesem Zeitpunkt statt, endet das Praktikantenverhältnis mit Ablauf des Tages, an dem Herr/Frau ..... das Kolloquium bestanden hat. Findet das abschließende Kolloquium später statt, kann das Praktikantenverhältnis entsprechend verlängert werden.

(2) Hat Herr/Frau ..... mehr als einen Monat der Praktikantenausbildung versäumt oder hat sich sein / ihre Eignung für den kirchlichen Dienst während des Berufspraktikums noch nicht in dem erforderlichen Maß erwiesen, so kann die Ausbildungszeit bis zu sechs Monaten verlängert werden; Herr/Frau ..... und der Mentor sind vorher zu hören. In diesem Fall endet das Praktikantenverhältnis mit Ablauf der Verlängerungsfrist; Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Die ersten drei Monate des Praktikantenverhältnisses sind Probezeit

§ 4

Herr/Frau ..... wird in .....<sup>2</sup> beschäftigt.

§ 5

Die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit beträgt ..... Stunden wöchentlich und verteilt sich auf ..... Wochentage. Wird Herr / Frau ..... mit regelmäßigem Sonntagsdienst beauftragt, wird in jedem Vierteljahr ein Wochenende (Samstag und Sonntag) arbeitsfrei gehalten; dieses Wochenende wird als ein freier Wochentag gerechnet.

§ 6<sup>3</sup>

(1) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:

Für die Berechnung des Wertes der Frau/Herrn ..... zur Verfügung gestellten Personalunterkunft gilt die Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte für kirchliche Mitarbeiter vom 19. März 1993 (KABl. 1993 S. 126) in der jeweils gültigen Fassung<sup>4</sup>.

(2) Die Nebenabrede kann mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatschluß von ..... zum Ablauf des ..... schriftlich gekündigt werden.

§ 7

Änderungen des Arbeitsvertrages werden schriftlich vereinbart.

(Siegel) ....., den .....
(Mitarbeiter/in) (Dienstgeber)

Kirchenaufsichtlich genehmigt Bielefeld, den .....
Evangelische Kirche von Westfalen - Das Landeskirchenamt - In Vertretung (Siegel)

Die genannten Vorschriften sind in der Lose-Blatt-Sammlung „Kirchliches Arbeitsrecht in Westfalen“ abgedruckt. Die Sammlung kann bei ..... eingesehen werden.

1. Der Einzelarbeitsvertrag ist so zu fassen, daß er nur die jeweils zutreffende Formulierung enthält.
2. Wird der Praktikant/Praktikantin nicht an einem Ort beschäftigt ist anzugeben: ..... wird an verschiedenen Orten beschäftigt.
3. § 6 ist nur aufzunehmen, wenn tatsächlich Nebenabreden vereinbart werden.

**Anlage 5  
(hauptberufliche Küster)**

**Muster  
Arbeitsvertrag<sup>1</sup>**

Der kirchliche Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Nach ihren Gaben, Aufgaben und Verantwortungsbereichen tragen die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Erfüllung dieses Auftrages bei. Ihr gesamtes Verhalten im Dienst und außerhalb des Dienstes muß der Verantwortung entsprechen, die sie als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dienst der Kirche übernommen haben. Auf dieser Grundlage wird folgender Vertrag geschlossen:

**§ 1**

(1) Herr/Frau ..... geboren am .....  
(Anschrift) (Anschrift)

..... (Anschrift) (Konfession)  
wird, vorbehaltlich der kirchenaufsichtlichen Genehmigung<sup>2</sup> ab ..... bei der  
..... Kirchengemeinde/dem Gemeindeverband/dem Kirchenkreis .....  
..... (Anschrift)

als Küster / Küsterin eingestellt/weiterbeschäftigt.

(2) Herr/Frau ..... wird  
- vollbeschäftigt / teilzeitbeschäftigt.  
- mit einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von .....<sup>3</sup> - vollbeschäftigter Küsterinnen und Küster.  
- mit einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von ..... Stunden.

(3) Die Aufteilung der wöchentlichen Arbeitszeit ergibt sich aus § 4 Abs. 1 der Küsterordnung.

(4) Herr / Frau ..... wird

- auf unbestimmte Zeit eingestellt / weiterbeschäftigt.  
- befristet für die Zeit bis zum Ablauf des ..... eingestellt/weiterbeschäftigt.  
Es handelt sich um ein Arbeitsverhältnis nach dem Beschäftigungsförderungsgesetz.<sup>4</sup>  
- befristet für die Zeit bis zum Ablauf des ..... eingestellt/weiterbeschäftigt.  
Grund der Befristung ist .....  
(Datum) (Datum)  
(Zweck)  
- befristet zur Vertretung von ..... für die Dauer .....  
(Vertretungsgrund)  
eingestellt/weiterbeschäftigt.  
Das Arbeitsverhältnis endet auch mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses des/der Vertretenden.

**§ 2**

Für das Arbeitsverhältnis gelten

1. die BAT-Anwendungsordnung und die sich daraus ergebenden Bestimmungen des Bundes-Angestelltenarbeitsvertrages in der für die Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen jeweils geltenden Fassung (BAT-KF),
2. die Bestimmungen der Ordnung für den Dienst der Küster in Rheinland, Westfalen und Lippe (Küsterordnung - KüsterO) in der jeweils geltenden Fassung,
3. die sonstigen für die Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen beschlossenen verbindlichen arbeitsrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung,
4. die sonstigen für die Angestellten im Bereich des Arbeitgebers verbindlichen Arbeitsrechtsregelungen.

**§ 3**

(1) Die Aufgaben von Herrn/Frau ..... werden in einer besonderen Dienstanweisung festgelegt.

(2) Herr/Frau ..... wird in ..... beschäftigt.  
(Arbeitsort)

Die Vorschriften über die Versetzung, Abordnung und Zuweisung (§ 12 BAT-KF) bleiben unberührt.

**§ 4**

Herr/Frau ..... ist in die Vergütungsgruppe .... BAT-KF (Fallgruppe .... der Berufsgruppe 1.6 des Allgemeinen Vergütungsgruppenplans zum BAT-KF) eingruppiert.

**§ 5**

Die Probezeit gemäß § 5 BAT-KF beträgt sechs Monate<sup>4</sup>. Sie endet mit Ablauf des .....

**§ 6**

Die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung richtet sich nach den Bestimmungen über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen.

**§ 7<sup>5</sup>**

Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:

.....  
.....

Die Nebenabrede kann mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsschluß / von ..... zum Ablauf des ..... schriftlich gekündigt werden.

**§ 8**

Änderungen des Arbeitsvertrages werden schriftlich vereinbart.

....., den .....

(Siegel)

(Arbeitgeber)

.....  
(Mitarbeiter/in)

.....  
(Unterschrift)

Die genannten Vorschriften sind in der Lose-Blatt-Sammlung "Kirchliches Arbeitsrecht in Westfalen" abgedruckt. Die Sammlung kann bei ..... eingesehen werden.

1. Der Einzelarbeitsvertrag ist so zu fassen, daß er nur die jeweils zutreffende Formulierung enthält.
2. Nur aufnehmen, sofern der Arbeitsvertrag nach der Genehmigungsverordnung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedarf.
3. Trifft zu, wenn ein abstrakter Teil der regelmäßigen Arbeitszeit vereinbart werden soll (z.B. Hälfte, drei Viertel, 60 %).
4. Die Befristung ist nach § 1 Abs. 1 BeschFG ist bis zur Dauer von zwei Jahren zulässig. Bei einem Arbeitsverhältnis nach dem BeschFG richtet sich die Dauer der Probezeit nach Prot.Notiz 6 zu Nr. 1 SR 2y BAT-KF.
5. § 7 ist nur aufzunehmen, wenn tatsächlich Nebenabreden vereinbart werden.

**Anlage 6  
(nebenberufliche oder geringfügig beschäftigte Küster)**

**Muster  
Arbeitsvertrag<sup>1</sup>**

Der kirchliche Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Nach ihren Gaben, Aufgaben und Verantwortungsbereichen tragen die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Erfüllung dieses Auftrages bei. Ihr gesamtes Verhalten im Dienst und außerhalb des Dienstes muß der Verantwortung entsprechen, die sie als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst übernommen haben. Auf dieser Grundlage wird folgender Vertrag geschlossen:

**§ 1**

(1) Herr/Frau ..... geboren am .....  
(Anschrift)

Konfession: .....; wird vorbehaltlich der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Superintendenten ab ..... bei der ..... Kirchengemeinde/dem Gemeindeverband/dem Gemeindeverband/dem Kirchenkreis ..... als Küster / Küsterin eingestellt/weiterbeschäftigt.  
(Anschrift)

(2) Herr/Frau ..... wird teilzeitbeschäftigt  
- mit ..... der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von entsprechend vollbeschäftigten Angestellten.<sup>2</sup>  
- mit einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von ..... Stunden.

(3) Herr / Frau ..... wird

- auf unbestimmte Zeit eingestellt / weiterbeschäftigt.  
- befristet für die Zeit bis zum Ablauf des ..... eingestellt/weiterbeschäftigt.  
Es handelt sich um ein Arbeitsverhältnis nach dem Beschäftigungsförderungsgesetz.<sup>3</sup>  
- befristet für die Zeit bis zum Ablauf des ..... eingestellt / weiterbeschäftigt.  
(Datum) (Datum)  
Grund der Befristung ist .....  
(Zweck)  
- befristet zur Vertretung von ..... für die Dauer .....  
(Vertretungsgrund)  
eingestellt / weiterbeschäftigt.  
Das Arbeitsverhältnis endet auch mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses des/der Vertretenden.

**§ 2**

Für das Arbeitsverhältnis gelten

1. die für die nebenberuflich oder geringfügig beschäftigten Küster geltenden Bestimmungen der Ordnung für den Dienst der Küster in Rheinland, Westfalen und Lippe (Küsterordnung - KüsterO) in der jeweils geltenden Fassung,
2. die sonstigen für die nebenberuflich oder geringfügig beschäftigten Küster im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen beschlossenen verbindlichen Arbeitsrechtsregelungen in der jeweils geltenden Fassung,
3. die sonstigen für die nebenberuflich oder geringfügig beschäftigten Küster im Bereich des Arbeitgebers geltenden verbindlichen Arbeitsrechtsregelungen.

**§ 3**

(1) Die Aufgaben von Herrn/Frau ..... werden in einer besonderen Dienstanweisung festgelegt.

(2) Herr/Frau ..... wird in ..... beschäftigt.<sup>4</sup>  
(Arbeitsort)

**§ 4**

Herr/Frau ..... ist in die Vergütungsgruppe ..... BAT-KF (Fallgruppe ..... der Berufsgruppe 1.6 des Allgemeinen Vergütungsgruppenplans zum BAT-KF) eingruppiert.

**§ 5**

Die Probezeit gemäß § 5 Abs. 2 KüsterO beträgt sechs Monate. Sie endet mit Ablauf des .....

**§ 6<sup>5</sup>**

(1) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:

.....  
.....

(2) Die Nebenabrede kann mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatschluß von ..... zum Ablauf des .....<sup>6</sup> schriftlich gekündigt werden.

§ 7

Änderungen des Arbeitsvertrages werden schriftlich vereinbart.

....., den .....

(Mitarbeiter<in>) (Arbeitgeber)

Die genannten Vorschriften sind in der Lose-Blatt-Sammlung "Kirchliches Arbeitsrecht in Westfalen" abgedruckt. Die Sammlung kann bei ..... eingesehen werden.

- 1. Der Einzelarbeitsvertrag ist so zu fassen, daß er nur die jeweils zutreffende Formulierung enthält.
2. Trifft zu, wenn ein abstrakter Teil der regelmäßigen Arbeitszeit vereinbart werden soll (z.B. Hälfte, drei Viertel, 60 %).
3. Die Befristung ist nach § 1 Abs. 1 BeschFG bis zur Dauer von zwei Jahren zulässig.
4. Wird der/die Angestellte nicht an einem Ort beschäftigt, ist anzugeben: ..... wird an verschiedenen Orten beschäftigt.\*
5. § 6 ist nur aufzunehmen, wenn tatsächlich Nebenabreden vereinbart werden.
6. vgl. z.B. Nr. 6 Abschnitt B Absatz 5 SR 2 e BAT-KF.

§ 5

Herr/Frau ..... ist in die Vergütungsgruppe ..... BAT-KF (Fallgruppe ..... der Berufsgruppe 1.3 des Allgemeinen Vergütungsgruppenplans zum BAT-KF) eingruppiert.

§ 6

Die Probezeit gemäß § 5 BAT-KF beträgt sechs Monate<sup>4</sup>. Sie endet mit Ablauf des .....

§ 7

Die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung richtet sich nach den Bestimmungen über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen.

§ 8<sup>5</sup>

Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:

Die Nebenabrede kann mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatschluß von ..... zum Ablauf des ..... schriftlich gekündigt werden.

§ 9

Änderungen des Arbeitsvertrages werden schriftlich vereinbart.

(Siegel) ....., den .....

(Mitarbeiter) (Dienstgeber)

Kirchenaufsichtlich genehmigt. Bielefeld, den .....
Evangelische Kirche von Westfalen - Das Landeskirchenamt - In Vertretung (Siegel)

Die genannten Vorschriften sind in der Lose-Blatt-Sammlung "Kirchliches Arbeitsrecht in Westfalen" abgedruckt. Die Sammlung kann bei ..... eingesehen werden.

- 1. Der Einzelarbeitsvertrag ist so zu fassen, daß er nur die jeweils zutreffende Formulierung enthält.
2. Nur aufzunehmen, sofern der Arbeitsvertrag nach der Genehmigungsverordnung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedarf.
3. Trifft zu, wenn ein abstrakter Teil der regelmäßigen Arbeitszeit vereinbart werden soll (z.B. Hälfte, drei Viertel, 60 %).
4. Die Befristung ist nach § 1 Abs. 1 BeschFG bis zur Dauer von zwei Jahren zulässig. Bei einem Arbeitsverhältnis nach dem BeschFG richtet sich die Dauer der Probezeit nach Prot.Noziz 6 zu Nr. 1 SR 2y BAT-KF.
5. Wird der/die Angestellte nicht an einem Ort beschäftigt, ist anzugeben: ..... wird an verschiedenen Orten beschäftigt.\*
6. § 8 ist nur aufzunehmen, wenn tatsächlich Nebenabreden vereinbart werden.

Anlage 7 (hauptamtliche Kirchenmusiker)

Muster Arbeitsvertrag<sup>1</sup>

Der kirchliche Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Nach ihren Gaben, Aufgaben und Verantwortungsbereichen tragen die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Erfüllung dieses Auftrages bei. Ihr gesamtes Verhalten im Dienst und außerhalb des Dienstes muß der Verantwortung entsprechen, die sie als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dienst der Kirche übernommen haben. Auf dieser Grundlage wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

(1) Herr/Frau ..... geboren am ..... (Anschrikt)
Konfession ..... wird vorbehaltlich der kirchenaufsichtlichen Genehmigung<sup>2</sup> ab ..... bei der ..... Kirchengemeinde/dem Gesamtverband/dem Gemeindeverband/dem Kirchenkreis ..... als hauptamtliche(r) Kirchenmusiker(in) eingestellt/weiterbeschäftigt. (Anschrikt)

(2) Herr/Frau ..... wird - vollbeschäftigt / teilzeitbeschäftigt - mit ..... der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von entsprechend vollbeschäftigten Angestellten.<sup>2</sup> - mit einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von ..... Stunden.

(3) Herr / Frau ..... wird - auf unbestimmte Zeit eingestellt / weiterbeschäftigt. - befristet für die Zeit bis zum Ablauf des ..... eingestellt/weiterbeschäftigt. Es handelt sich um ein Arbeitsverhältnis nach dem Beschäftigungsförderungsgesetz.<sup>4</sup> (Datum) - befristet für die Zeit bis zum Ablauf des ..... eingestellt / weiterbeschäftigt. (Datum) Grund der Befristung ist ..... (Zweck)

- befristet zur Vertretung von ..... für die Dauer ..... (Vertretungsgrund) eingestellt / weiterbeschäftigt. Das Arbeitsverhältnis endet auch mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses des/der Vertretenden.

§ 2

Für das Arbeitsverhältnis gelten

- 1. die BAT-Anwendungsordnung und die sich daraus ergebenden Bestimmungen des Bundes-Angestelltenarbeitsvertrages in der für die Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen jeweils geltenden Fassung (BAT-KF),
2. die Bestimmungen der Ordnung für den Dienst der hauptamtlichen Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der jeweils geltenden Fassung,
3. die sonstigen für die Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen beschlossenen verbindlichen arbeitsrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung;
4. die sonstigen für die Angestellten im Bereich des Arbeitgebers verbindlichen Arbeitsrechtsregelungen.

§ 3

Herr/Frau ..... erhält als Ausgleich für den Sonntagsdienst den ..... als dienstfreien Tag.

§ 4

(1) Die Aufgaben von Herrn/Frau ..... werden in einer besonderen Dienstvereinbarung festgelegt.

(2) Herr / Frau ..... wird in ..... beschäftigt.<sup>5</sup> (Arbeitsort) Die Vorschriften über die Versetzung, Abordnung und Zuweisung (§ 12 BAT-KF) bleiben unberührt.

Anlage 8 (nebenamtliche Kirchenmusiker, die unter BAT-KF fallen)

Muster Arbeitsvertrag<sup>1</sup>

Der kirchliche Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Nach ihren Gaben, Aufgaben und Verantwortungsbereichen tragen die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Erfüllung dieses Auftrages bei. Ihr gesamtes Verhalten im Dienst und außerhalb des Dienstes muß der Verantwortung entsprechen, die sie als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst übernommen haben. Auf dieser Grundlage wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

(1) Herr/Frau ..... geboren am ..... (Anschrikt)
Konfession: ..... wird vorbehaltlich der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Superintendenten ab ..... bei der ..... Kirchengemeinde/dem Gesamtverband/dem Gemeindeverband/dem Kirchenkreis ..... als nebenamtlicher Kirchenmusiker / als nebenamtliche Kirchenmusikerin <ggf.: Organist(in)/Chorleiter(in)> eingestellt / weiterbeschäftigt.

(2) Herr/Frau ..... wird teilzeitbeschäftigt - mit ..... der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von entsprechend vollbeschäftigten Angestellten.<sup>2</sup> - mit einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von ..... Stunden.

(3) Herr / Frau ..... wird - auf unbestimmte Zeit eingestellt / weiterbeschäftigt. - befristet für die Zeit bis zum Ablauf des ..... eingestellt/weiterbeschäftigt. (Datum) Es handelt sich um ein Arbeitsverhältnis nach dem Beschäftigungsförderungsgesetz.<sup>3</sup> - befristet für die Zeit bis zum Ablauf des ..... eingestellt / weiterbeschäftigt. (Datum) Grund der Befristung ist ..... (Zweck)

- befristet zur Vertretung von ..... für die Dauer ..... (Vertretungsgrund) eingestellt / weiterbeschäftigt. Das Arbeitsverhältnis endet auch mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses des/der Vertretenden.



§ 2

(1) Für das Arbeitsverhältnis gelten

- 1. die BAT-Anwendungsordnung und die sich daraus ergebenden Bestimmungen des Bundes-Angestelltenarbeitsvertrages in der für die Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen jeweils geltenden Fassung (BAT-KF),
- 2. die Bestimmungen der Ordnung für den Dienst nebenamtlicher Kirchenmusiker (NKMusO) in der jeweils geltenden Fassung,
- 3. die sonstigen für die Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen beschlossenen verbindlichen arbeitsrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung,
- 3. die sonstigen für die Angestellten im Bereich des Arbeitgebers verbindlichen Arbeitsrechtsregelungen.

(2) Aufgrund von § 9 NKMusO finden jedoch die dort angeführten Bestimmungen des BAT-KF und Abschnitt II NKMusO keine Anwendung.

§ 3

(1) Die Aufgaben von Herrn/Frau ..... werden in einer besonderen Dienstweisung festgelegt.

(2) Herr/Frau ..... wird in ..... beschäftigt.<sup>4</sup>  
(Arbeitsort)  
Die Vorschriften über die Versetzung, Abordnung und Zuweisung (§ 12 BAT-KF) bleiben unberührt.

§ 4

Herr/Frau ..... ist in die Vergütungsgruppe ..... BAT-KF (Fallgruppe ..... der Berufsgruppe 1.3 des Allgemeinen Vergütungsgruppenplans zum BAT-KF) eingruppiert.

§ 5

Die Probezeit gemäß § 5 BAT-KF beträgt sechs Monate<sup>1</sup>. Sie endet mit Ablauf des .....

§ 6

Die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung richtet sich nach den Bestimmungen über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen.

§ 7<sup>2</sup>

(1) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:  
.....  
.....

(2) Die Nebenabrede kann mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsschluß von ..... zum Ablauf des ..... schriftlich gekündigt werden.

§ 8

Änderungen des Arbeitsvertrages werden schriftlich vereinbart.  
....., den .....

..... (Mitarbeiter<in>) ..... (Arbeitgeber)

Die genannten Vorschriften sind in der Lose-Blatt-Sammlung "Kirchliches Arbeitsrecht in Westfalen" abgedruckt. Die Sammlung kann bei ..... eingesehen werden.

1. Der Einzelarbeitsvertrag ist so zu fassen, daß er nur die jeweils zutreffende Formulierung enthält.  
2. Trifft zu, wenn ein abstrakter Teil der regelmäßigen Arbeitszeit vereinbart werden soll (z.B. Hälfte, drei Viertel, 60 %).  
3. Die Befristung ist nach § 1 Abs. 1 BeschFG bis zur Dauer von zwei Jahren zulässig. Bei einem Arbeitsverhältnis nach dem BeschFG richtet sich die Dauer der Probezeit nach Prot.Notiz 6 zu Nr. 1 SR 2y BAT-KF.  
4. Wird derselbe Angestellte nicht an einem Ort beschäftigt, ist anzugeben: ..... wird an verschiedenen Orten beschäftigt.  
5. § 7 ist nur aufzunehmen, wenn tatsächlich Nebenabreden vereinbart werden.

(2) Herr/Frau ..... wird teilzeitbeschäftigt  
- mit ..... der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von entsprechend vollbeschäftigten Angestellten.<sup>2</sup>  
- mit einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von ..... Stunden.

(3) Herr / Frau ..... wird  
- auf unbestimmte Zeit eingestellt / weiterbeschäftigt.

- befristet für die Zeit bis zum Ablauf des ..... eingestellt/weiterbeschäftigt.  
(Datum)  
Es handelt sich um ein Arbeitsverhältnis nach dem Beschäftigungsförderungsgesetz.<sup>3</sup>

- befristet für die Zeit bis zum Ablauf des ..... eingestellt / weiterbeschäftigt.  
(Datum)  
Grund der Befristung ist .....  
(Zweck)

- befristet zur Vertretung von ..... für die Dauer .....  
(Vertretungsgrund)  
eingestellt / weiterbeschäftigt.  
Das Arbeitsverhältnis endet auch mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses des/der Vertretenden.

§ 2

Für das Arbeitsverhältnis gelten  
1. die Bestimmungen der Ordnung für den Dienst nebenamtlicher Kirchenmusiker (NKMusO) in der jeweils geltenden Fassung,

2. die sonstigen für die nebenamtlichen Kirchenmusiker im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen beschlossenen verbindlichen Arbeitsrechtsregelungen in der jeweils geltenden Fassung,

3. die sonstigen für die nebenamtlichen Kirchenmusiker im Bereich des Arbeitgebers geltenden verbindlichen Arbeitsrechtsregelungen.

(2) Ausgenommen sind die Bestimmungen der Ordnung für den Dienst nebenamtlicher Kirchenmusiker, die voraussetzen, daß der BAT-KF Anwendung findet.

§ 3

(1) Die Aufgaben von Herrn/Frau ..... werden in einer besonderen Dienstweisung festgelegt.

(2) Herr/Frau ..... wird in ..... beschäftigt.<sup>4</sup>  
(Arbeitsort)

§ 4

Herr/Frau ..... ist gemäß § 11 NKMusO in die Vergütungsgruppe ..... BAT-KF (Fallgruppe ..... der Berufsgruppe 1.3 des Allgemeinen Vergütungsgruppenplans zum BAT-KF) eingruppiert.

§ 5

Die Probezeit gemäß § 10 Abs. 2 NKMusO beträgt sechs Monate. Sie endet mit Ablauf des .....

§ 6<sup>5</sup>

(1) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:  
.....  
.....

(2) Die Nebenabrede kann mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsschluß von ..... zum Ablauf des ..... schriftlich gekündigt werden.

§ 7

Änderungen des Arbeitsvertrages werden schriftlich vereinbart.  
....., den .....

..... (Mitarbeiter<in>) ..... (Arbeitgeber)

Die genannten Vorschriften sind in der Lose-Blatt-Sammlung "Kirchliches Arbeitsrecht in Westfalen" abgedruckt. Die Sammlung kann bei ..... eingesehen werden.

1. Der Einzelarbeitsvertrag ist so zu fassen, daß er nur die jeweils zutreffende Formulierung enthält.  
2. Trifft zu, wenn ein abstrakter Teil der regelmäßigen Arbeitszeit vereinbart werden soll (z.B. Hälfte, drei Viertel, 60 %).  
3. Die Befristung ist nach § 1 Abs. 1 BeschFG bis zur Dauer von zwei Jahren zulässig.  
4. Wird derselbe Angestellte nicht an einem Ort beschäftigt, ist anzugeben: ..... wird an verschiedenen Orten beschäftigt.  
5. § 6 ist nur aufzunehmen, wenn tatsächlich Nebenabreden vereinbart werden.  
6. vgl. z.B. Nr. 6 Abschnitt B Absatz 5 SR 2 = BAT-KF.

Anlage 9  
(nebenamtliche Kirchenmusiker, die nicht unter den BAT-KF fallen)

Muster  
Arbeitsvertrag<sup>1</sup>

Der kirchliche Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Nach ihren Gaben, Aufgaben und Verantwortungsbereichen tragen die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Erfüllung dieses Auftrages bei. Ihr gesamtes Verhalten im Dienst und außerhalb des Dienstes muß der Verantwortung entsprechen, die sie als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst übernommen haben. Auf dieser Grundlage wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

(1) Herr/Frau ..... geboren am .....  
(Anschrift)  
Konfession: .....; wird vorbehaltlich der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Superintendenten ab ..... bei der ..... Kirchengemeinde/dem Gesamtverband/dem Gemeindeverband/dem Kirchenkreis ..... als nebenamtlicher Kirchenmusiker/als nebenamtliche Kirchenmusikerin <ggf.: Organist(in)/Chorleiter(in)> eingestellt/weiterbeschäftigt.

Anlage 10 (Nebenberufler)

Anlage 11 (Praktikanten)

Muster Arbeitsvertrag<sup>1</sup>

Muster Praktikantenvertrag<sup>1</sup>

Der kirchliche Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Nach ihren Gaben, Aufgaben und Verantwortungsbereichen tragen die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Erfüllung dieses Auftrages bei. Ihr gesamtes Verhalten im Dienst und außerhalb des Dienstes muß der Verantwortung entsprechen, die sie als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dienst der Kirche übernommen haben. Auf dieser Grundlage wird folgender Vertrag geschlossen:

Der kirchliche Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Mit ihren Gaben, Aufgaben und Verantwortungsbereichen tragen die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Erfüllung dieses Auftrages bei. Ihr gesamtes Verhalten im Dienst und außerhalb des Dienstes muß der Verantwortung entsprechen, die sie als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dienst der Kirche übernommen haben. Auf dieser Grundlage wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

§ 1

(1) Herr/Frau ..... , geboren am ..... , Konfession ..... wird vorbehaltlich der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Superintendenten<sup>2</sup> ab ..... bei der ..... Kirchengemeinde / dem Gesamtverband/ dem Gemeindeverband / dem Kirchenkreis ..... als ..... eingestellt

Herr/ Frau ..... , geboren am ..... Konfession ..... wird während der praktischen Tätigkeit, die nach der Ausbildungsordnung der staatlichen Anerkennung als ..... vorauszuweisen hat, bei der ..... Kirchengemeinde/dem Gemeindeverband/ dem Kirchenkreis ..... als Praktikant/Praktikantin beschäftigt.

(2) Die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit beträgt ..... Stunden wöchentlich.

§ 2

(3) Herr/Frau ..... wird

Für das Praktikantenverhältnis gelten

- auf unbestimmte Zeit eingestellt/weiterbeschäftigt.

- befristet für die Zeit bis zum Ablauf des ..... eingestellt/weiterbeschäftigt.

Es handelt sich um ein Arbeitsverhältnis nach dem Beschäftigungsförderungsgesetz.<sup>5</sup>

- befristet für die Zeit bis zum Ablauf des ..... eingestellt/weiterbeschäftigt.

Grund für die Befristung ist .....

- befristet zur Vertretung von ..... für die Dauer ..... eingestellt/weiterbeschäftigt.

Das Arbeitsverhältnis endet auch mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses des/der Vertretenden.

- 1. die Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen und Praktikanten in der jeweils für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Fassung,
2. das Berufsbildungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung, soweit es sich aus § 19 des Gesetzes ergibt.

§ 2

§ 3

Für das Arbeitsverhältnis gelten

(1) Das Praktikantenverhältnis beginnt am ..... und endet mit Ablauf des .....

(2) Die ersten drei Monate des Praktikantenverhältnisses sind Probezeit.

1. die Bestimmungen für den Dienst der nebenberuflich oder geringfügig beschäftigten kirchlichen Mitarbeiter (NMitarbO) in der jeweils geltenden Fassung,

2. die sonstigen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Nr. 1 im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen verbindlichen Arbeitsrechtsregelungen in der jeweils geltenden Fassung,

3. die sonstigen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Nr. 1 im Bereich des Arbeitgebers geltenden verbindlichen Arbeitsrechtsregelungen.

§ 4

Herr/Frau ..... wird in ..... beschäftigt<sup>2</sup>.

§ 5

§ 3

(1) Die Aufgaben von Herrn / Frau ..... können in einer besonderen Dienstanweisung festgelegt werden.

Die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit beträgt ..... Stunden wöchentlich<sup>3</sup>. Sie verteilt sich auf ..... Wochentage<sup>4</sup>.

(2) Herr / Frau ..... wird in ..... beschäftigt.

§ 6<sup>5</sup>

§ 4

Herr / Frau ..... ist in die Vergütungsgruppe ..... BAT-KF (Fallgr. .... der Berufsgruppe ..... des Allgemeinen Vergütungsgruppenplans zum BAT-KF eingruppiert.

Herr / Frau wird in die Lohngruppe ..... MTArb-KF (Fallgr. .... im Lohngruppenverzeichnis zum MTArb-KF) eingruppiert.

- (1) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart: .....
(2) Die Nebenabrede kann mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatschluß / von ..... zum Ablauf des ..... schriftlich gekündigt werden.

§ 5

§ 7

Die Probezeit gemäß § 2 Abs. 2 NMitarbO beträgt sechs Monate. Sie endet mit Ablauf des .....

Änderungen des Arbeitsvertrages werden schriftlich vereinbart.

§ 6<sup>5</sup>

(1) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart: .....

(Siegel) ..... , den .....

(2) Die Nebenabrede kann mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatschluß von ..... zum Ablauf des ..... schriftlich gekündigt werden.

(Mitarbeiter/in) ..... (Dienstgeber) .....

§ 7

Änderungen des Arbeitsvertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

(Siegel) ..... , den .....

(Siegel) ..... , den .....

(Mitarbeiter)

(Dienstgeber)

Die genannten Vorschriften sind in der Lose-Blatt-Sammlung "Kirchliches Arbeitsrecht in Westfalen" abgedruckt. Die Sammlung kann bei ..... eingesehen werden.

Die genannten Vorschriften sind in der Lose-Blatt-Sammlung "Kirchliches Arbeitsrecht in Westfalen" abgedruckt. Die Sammlung kann bei ..... eingesehen werden.

1. Der Einzelarbeitsvertrag ist so zu fassen, daß er nur die jeweils zutreffende Formulierung enthält.
2. Nur aufzunehmen, sofern der Arbeitsvertrag nach der Genehmigungsverordnung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedarf.
3. Die Befristung ist nach § 1 Abs. 1 BeschFG bis zur Dauer von zwei Jahren zulässig.
4. Wird der/die Mitarbeiter/in nicht nur an einem Ort beschäftigt ist anzugeben: ..... wird an verschiedenen Orten beschäftigt.
5. § 6 ist nur aufzunehmen, wenn tatsächlich Nebenabreden vereinbart werden.
6. Vgl. z.B. Nr. 6 Abschnitt B Absatz 5 SR 2 a BAT-KF.

1. Der Einzelarbeitsvertrag ist so zu fassen, daß er nur die jeweils zutreffende Formulierung enthält.
2. Wird der Praktikant/die Praktikantin nicht an einem Ort beschäftigt, ..... wird an verschiedenen Orten beschäftigt.
3. Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit richtet sich nach den Bestimmungen, die für die Arbeitszeit der beim Arbeitgeber in dem künftigen Beruf der Praktikant/des Praktikanten beschäftigten Angestellten gilt.
4. Dieser Satz ist nur einzufügen, sofern sich die Arbeitszeit auf mehr als fünf Wochentage verteilt.
5. § 6 ist nur aufzunehmen, wenn tatsächlich Nebenabreden vereinbart werden.
6. Vgl. z.B. Nr. 6 Abschnitt B Absatz 5 SR 2 a BAT-KF.

**Anlage 12  
(Ausbildung)**

**M u s t e r**  
Berufsausbildungsvertrag<sup>1</sup>

Der kirchliche Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Nach ihren Gaben, Aufgaben und Verantwortungsbereichen tragen die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Erfüllung dieses Auftrages bei. Ihr gesamtes Verhalten im Dienst und außerhalb des Dienstes muß der Verantwortung entsprechen, die sie als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dienst der Kirche übernommen haben. Auf dieser Grundlage wird folgender Ausbildungsvertrag geschlossen:

**§ 1**

Herr / Frau .....  
geboren am ..... in .....  
wohnhaft .....  
(Ort, Straße, Hausnummer)  
(Auszubildende/r)

wird vorbehaltlich der kirchenaufsichtlichen Genehmigung<sup>2</sup> unter Zustimmung seiner / seines gesetzlichen Vertreter(s)<sup>3</sup> als Auszubildender / Auszubildende für den staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Beruf eines / einer ..... eingestellt.

**§ 2**

(1) Die sachliche und zeitliche Berufsausbildung ergibt sich aus dem anliegenden Ausbildungsplan. Die Berufsausbildung gliedert sich sachlich und zeitlich wie folgt:

(2) Ausbilder/Ausbilderin ist Herr/Frau .....<sup>4</sup>

**§ 3**

(1) Die Berufsausbildung beginnt am ..... und endet am .....  
(2) Die ersten drei Monate der Berufsausbildung sind Probezeit.

**§ 4**

Das Berufsausbildungsverhältnis richtet sich nach:

1. dem Berufsbildungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung,
2. der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO) in der jeweils gültigen Fassung,
3. der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Beruf des Verwaltungsfachangestellten - des / der Verwaltungsfachangestellten - Fachrichtung Kirchenverwaltung - der Evangelischen Kirche von Westfalen - (APrO VfAFK) in der jeweils gültigen Fassung<sup>4</sup>.

**§ 5**

Herr/Frau ..... ist verpflichtet, die vorgeschriebene Berufsschule regelmäßig und pünktlich zu besuchen und auch an anderen Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er/sie vom Auszubildenden freigestellt ist, z.B. an .....

**§ 6**

Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit richtet sich nach den für die Arbeitszeit der entsprechenden gleichhaltigen Angestellten /Arbeiterinnen und Arbeiter jeweils geltenden Regelungen.

**§ 7**

Herr/Frau ..... erhält eine monatliche Ausbildungsvergütung nach Maßgabe der §§ 8 ff. AzubiO. Sie beträgt zur Zeit:

- ..... DM im ersten Ausbildungsjahr,
- ..... DM im zweiten Ausbildungsjahr,
- ..... DM im dritten Ausbildungsjahr,
- ..... DM im vierten Ausbildungsjahr.

**§ 8**

Herr/Frau ..... erhält unter Berücksichtigung des Jugendarbeitsschutzgesetzes Erholungsurlaub nach § 14 AzubiO. Hiernach beträgt der Erholungsurlaub für die Zeit

- vom ..... bis 31. Dezember 199....  
..... Werktage / Arbeitstage<sup>1</sup>,
- vom 1. Januar 199.... bis 31. Dezember 199....  
..... Werktage / Arbeitstage<sup>1</sup>,
- vom 1. Januar 199.... bis 31. Dezember 199....  
..... Werktage / Arbeitstage<sup>1</sup>,
- vom 1. Januar 199.... bis ..... 199....  
..... Werktage / Arbeitstage<sup>1</sup>,
- vom 1. Januar 199.... bis ..... 199....  
..... Werktage / Arbeitstage<sup>1</sup>,

**§ 9**

Der Berufsausbildungsvertrag kann nach Maßgabe des § 23 Abs. 2, 3 und 4 AzubiO gekündigt werden. Die genannten Vorschriften haben folgenden Wortlaut:

„(2) Während der ersten drei Monate (Probezeit) kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

(3) Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

- a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
- b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein vorgesehene Güteverfahren von einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

(4) Die Kündigung muß schriftlich und in den Fällen des Absatzes 3 Unterabsatz 1 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.“

**§ 10**

Änderungen dieses Berufsausbildungsvertrages werden schriftlich vereinbart.

....., den .....

..... Die gesetzlichen Vertreter des/der Auszubildenden<sup>2</sup>:  
(Auszubildender)

.....  
(Auszubildende/r)

.....  
(Vater)

.....  
(Mutter)

.....  
(Vormund)

Die genannten Vorschriften sind in der Lose-Blatt-Sammlung "Kirchliches Arbeitsrecht in Westfalen" abgedruckt. Die Sammlung kann bei ..... eingesehen werden.

1. Der Berufsausbildungsvertrag ist so zu fassen, daß er nur die jeweils zutreffende Formulierung enthält.
2. Nur aufnehmen, sofern der Berufsausbildungsvertrag der kirchenaufsichtlichen Genehmigung nach der Genehmigungsverordnung bedarf.
3. Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund oder Pfleger, verpflichtet er sich, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts unverzüglich beizubringen.
4. Nur aufnehmen, sofern es sich um Verwaltungsangestellte - Fachrichtung Kirchenverwaltung - handelt.

**Anlage 13  
(Krankenpflege-Schüler)**

**M u s t e r**  
Ausbildungsvertrag<sup>1</sup>

Der kirchliche Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Nach ihren Gaben, Aufgaben und Verantwortungsbereichen tragen die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Erfüllung dieses Auftrages bei. Ihr gesamtes Verhalten im Dienst und außerhalb des Dienstes muß der Verantwortung entsprechen, die sie als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dienst der Kirche übernommen haben. Auf dieser Grundlage wird folgender Ausbildungsvertrag geschlossen:

**§ 1**

Herr / Frau .....  
geboren am ..... in .....  
wohnhaft .....  
(Ort, Straße, Hausnummer)  
(Auszubildende/r)

wird vorbehaltlich der kirchenaufsichtlichen Genehmigung<sup>2</sup> unter Zustimmung seiner/seines gesetzlichen Vertreter(s)<sup>3</sup> als Schülerin/Schüler für den Beruf einer/eines ..... eingestellt.

**§ 2**

Die sachliche und zeitliche Berufsausbildung ergibt sich aus dem anliegenden Ausbildungsplan. Die Berufsausbildung gliedert sich sachlich und zeitlich wie folgt:

**§ 3**

(1) Die Berufsausbildung beginnt am ..... und endet am .....  
(2) Die ersten ...<sup>4</sup> der Berufsausbildung sind Probezeit.

**§ 4**

Das Ausbildungsverhältnis richtet sich nach der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammen-gesetz (KrSchO).

§ 5

Herr/Frau ..... ist verpflichtet, die vorgeschriebene Berufsschule regelmäßig und pünktlich zu besuchen und auch an anderen Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er/sie vom Auszubildenden freigestellt ist, z.B. an .....

§ 6

Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit richtet sich nach den für die Arbeitszeit der entsprechenden gleichartigen Angestellten /Arbeiterinnen und Arbeiter jeweils geltenden Regelungen.

§ 7

Herr/Frau ..... erhält gemäß § 10 KrSchO eine monatliche Ausbildungsvergütung nach der jeweiligen Ordnung für die Ausbildungsvergütung der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz. Sie beträgt zur Zeit:

- ..... DM im ersten Ausbildungsjahr,
- ..... DM im zweiten Ausbildungsjahr,
- ..... DM im dritten Ausbildungsjahr.

§ 8

Herr/Frau ..... erhält unter Berücksichtigung des Jugendarbeitsschutzgesetzes Erholungsurlaub nach § 16 KrSchO Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der Vorschriften für Angestellte der Vergütungsgruppe Kr. III BAT-KF. Hiernach beträgt der Erholungsurlaub für die Zeit

- vom ..... bis 31. Dezember 199....  
..... Werktage / Arbeitstage<sup>1</sup>,
- vom 1. Januar 199.... bis 31. Dezember 199....  
..... Werktage / Arbeitstage<sup>1</sup>,
- vom 1. Januar 199.... bis 31. Dezember 199....  
..... Werktage / Arbeitstage<sup>1</sup>,
- vom 1. Januar 199.... bis 199....  
..... Werktage / Arbeitstage<sup>1</sup>,
- vom 1. Januar 199.... bis 199....  
..... Werktage / Arbeitstage<sup>1</sup>,

§ 9

Der Berufsausbildungsvertrag kann nach Maßgabe des § 23 Abs. 2, 3 und 4 KrSchO gekündigt werden. Die genannten Vorschriften haben folgenden Wortlaut:

„(2) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

(3) Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

- 1. ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
  - a) wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 des Krankenpflegegesetzes bzw. des Hebammengesetzes nicht oder nicht mehr vorliegen,
  - b) aus einem sonstigen wichtigen Grund,
- 2. von der Schülerin / dem Schüler in einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie / er die Ausbildung aufgeben will.
- (4) Die Kündigung muß schriftlich und in den Fällen des Absatzes 3 Unterabsatz 1 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.“

§ 10

Änderungen dieses Berufsausbildungsvertrages werden schriftlich vereinbart.

....., den .....

..... Die gesetzlichen Vertreter des/der Auszubildenden<sup>1</sup>.

(Auszubildende/r)

..... (Vater)

..... (Mutter)

..... (Vormund)

Die genannten Vorschriften sind in der Lose-Blatt-Sammlung "Kirchliches Arbeitsrecht in Westfalen" abgedruckt. Die Sammlung kann bei ..... eingesehen werden.

1. Der Berufsausbildungsvertrag ist so zu fassen, daß er nur die jeweils zutreffende Formulierung enthält.  
 2. Nur aufnehmen, sofern der Berufsausbildungsvertrag der kirchenaufsichtlichen Genehmigung nach der Genehmigungsverordnung bedarf.  
 3. Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund oder Pfleger, verpflichtet er sich, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts unverzüglich beizubringen.  
 4. Die Probezeit beträgt für Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflege sechs Monate, für Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe drei Monate.

Muster

Arzt-Ausbildungsvertrag  
nach der Bundesärzteordnung in Verbindung mit der  
Approbationsordnung für Ärzte/Ärztinnen, die vorgeschriebene Tätigkeit  
als Arzt/Ärztin im Praktikum (AiP) ableisten,

Der kirchliche Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Nach ihren Gaben, Aufgaben und Verantwortungsbereichen tragen die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Erfüllung dieses Auftrages bei. Ihr gesamtes Verhalten im Dienst und außerhalb des Dienstes muß der Verantwortung entsprechen, die sie als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dienst der Kirche übernommen haben. Auf dieser Grundlage wird folgender Ausbildungsvertrag geschlossen:

§ 1

Herr/Frau..... geboren am ....., Konfession: ..... wird ab ..... bei ..... für die Zeit bis zum ..... in der ..... als Arzt/Ärztin im Praktikum (AiP) eingestellt.

§ 2

Für das Ausbildungsverhältnis gelten

- 1. die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum (ÄiPO) im Bereich der Ev. Kirche von Westfalen in der jeweils geltenden Fassung,
- 2. die sonstigen für die Ärzte/Ärztinnen im Praktikum im Bereich der Ev. Kirche von Westfalen verbindlichen arbeitsrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung,
- 3. die sonstigen für die Ärzte/Ärztinnen im Bereich des Arbeitgebers verbindlichen Arbeitsrechtsregelungen.

§ 3

(1) Herr/Frau ..... wird in ..... beschäftigt<sup>2</sup>.

(2) Die Vorschriften über die Versetzung, Abordnung und Zuweisung (§ 12 BAT-KF) bleiben unberührt.

§ 4

Herr/Frau ..... bezieht ein monatliches Entgelt in Höhe von DM ..... gemäß § 9 Abs. 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum.

§ 5

Die Probezeit gemäß § 3 ÄiPO beträgt vier Monate. Sie endet mit Ablauf des .....

§ 6

Die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung richtet sich nach den Bestimmungen über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen.

§ 7<sup>2</sup>

Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:

.....

Die Nebenabrede kann mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatschluß von ..... zum Ablauf des ..... schriftlich gekündigt werden.

§ 8

Änderungen des Arbeitsvertrages werden schriftlich vereinbart.

§ 9

Dienstgeber und Mitarbeiter sind verpflichtet, bei Meinungsverschiedenheiten, die sich aus dem Dienstverhältnis ergeben, zunächst die bei dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen in Münster gebildete Schlichtungsstelle anzurufen. Die Behandlung eines Falles vor der Schlichtungsstelle schließt die Anrufung des Arbeitsgerichts nicht aus.

....., den .....

..... Dienstgeber

..... Arzt im Praktikum

Die genannten Vorschriften sind in der Lose-Blatt-Sammlung "Kirchliches Arbeitsrecht in Westfalen" abgedruckt. Die Sammlung kann bei ..... eingesehen werden.

1. Der Einzelarbeitsvertrag ist so zu fassen, daß er nur die jeweils zutreffende Formulierung enthält.  
 2. § 7 ist nur aufzunehmen, wenn tatsächlich Nebenabreden vereinbart werden.  
 3. Vgl. z.B. Nr. 6 Abschnitt B Abs. 5 SR 2 e BAT-KF.

**Anlage 15  
(Nebenabreden ÄiP)**

Muster für Nebenabreden  
mit Ärzten/Ärztinnen im Praktikum  
über die Zuweisung des Bereitschaftsdienstes zu den Stufen

**Nebenabrede**

zu dem am .....  
zwischen .....  
und Herrn/Frau .....  
vereinbarten Ausbildungsvertrag gemäß § 2 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse  
der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum (ÄiPO) in Verbindung mit § 6 der ÄiPO und Nr. 8 Abs. 5 SR  
2c BAT-KF:

**§ 1**

Der von dem Arzt/der Ärztin im Praktikum zu leistende Bereitschaftsdienst<sup>1</sup> .....  
.....  
wird der Stufe ..... zugewiesen.

**§ 2**

Diese Nebenabrede wird ab ..... wirksam.

**§ 3**

Für die Kündigung der Nebenabrede gilt Nr. 8 Abs. 5 Satz 2 SR 2c BAT-KF. Unabhängig von Satz  
1 tritt die Nebenabrede, ohne daß es einer Kündigung bedarf, mit sofortiger Wirkung außer Kraft,  
wenn der Arzt/die Ärztin im Praktikum in einem anderen Aufgabengebiet arbeitet (z.B. nach  
Wechsel in eine andere Klinik).

..... den .....  
..... (Für den Träger der Ausbildung) ..... (Arzt/Ärztin im Praktikum)

<sup>1</sup> Ist der Bereitschaftsdienst in einer Fachabteilung oder in mehreren Fachabteilungen zu leisten, sollte(n) die Abteilung(en) aufgeführt werden.

**§ 2**  
Für das Arbeitsverhältnis gelten die Bestimmungen der Ordnung für den Dienst der im Rahmen von Maß-  
nahmen zur Arbeitsbeschaffung nach dem Arbeitsförderungsgesetz beschäftigten Mitarbeiter (ABM-  
Mitarbeiter-Ordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 3**

(1) Die Aufgaben von Herrn / Frau ..... können in einer besonderen Dienstanzweisung  
festgelegt werden.  
(2) Herr/Frau ..... wird in .....<sup>4</sup> beschäftigt.  
(Arbeitsort)

**§ 4**

(1) Herr/Frau erhält Vergütung<sup>5</sup> nach Vergütungsgruppe ..... BAT-KF / Lohngruppe ..... MTArb-KF.  
Dies gilt nicht für die Vermögenswirksamen Leistungen.  
(2) Die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit beträgt ..... Stunden wöchentlich.

**§ 5**

(1) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne das es einer Kündigung bedarf, am .....<sup>6</sup>  
Das Arbeitsverhältnis endet, ohne das es einer Kündigung bedarf, mit Eintritt des Ereignisses nach § 1. Auf  
die Beendigung soll angemessene Zeit vorher hingewiesen werden.<sup>6</sup>  
Das Arbeitsverhältnis kann ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn das Arbeitsamt Herrn/Frau  
..... abberuft.  
Herr/Frau ..... kann das Arbeitsverhältnis auch dann ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn  
er/sie eine andere Arbeit findet (§ 270 SGB III).  
(2) Das Arbeitsverhältnis endet weiterhin, ohne daß es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Monats, in  
dem Herr/Frau ..... der Bescheid eines Rentenversicherungsträgers über die Zuerkennung  
eines Altersruhegeldes oder einer Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit zugeteilt wird.  
Das Recht zur außerordentlichen Kündigung (§ 626 BGB) bleibt unberührt.  
Die Kündigung bedarf der Schriftform.  
(3) Das Arbeitsverhältnis kann jedoch auch jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem  
Monat zum Schluß eines Kalendermonats gekündigt werden.

**§ 6<sup>7</sup>**

(1) Es werden folgende Nebenabreden vereinbart: .....  
(2) Die Nebenabrede kann  
mit einer Frist von einer Woche zum Monatsschluß von ..... zum Ablauf des .....<sup>8</sup> schriftlich  
gekündigt werden.

**Anlage 16  
(ABM)**

**Muster  
Arbeitsvertrag für ABM-Mitarbeiter<sup>1</sup>**

Der kirchliche Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt.  
Nach ihren Gaben, Aufgaben und Verantwortungsbereichen tragen die kirchlichen Mitarbeiterinnen und  
Mitarbeiter zur Erfüllung dieses Auftrages bei. Ihr gesamtes Verhalten im Dienst und außerhalb des Dienstes  
muß der Verantwortung entsprechen, die sie als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dienst der Kirche  
übernommen haben. Auf dieser Grundlage wird folgender Vertrag geschlossen:

**§ 1**

Herr / Frau ..... geboren am .....  
Konfession ..... wird vorbehaltlich der kirchenaufsichtlichen Genehmigung<sup>2</sup>  
für die Zeit bis zum Ablauf des .....  
- bis zum Eintritt folgenden Ereignisses<sup>3</sup> .....  
ab ..... bei der Kirchengemeinde/dem Gesamtverband/dem Gemeindever-  
band/Kirchenkreis ..... im Rahmen einer Maßnahme zur Arbeitsbe-  
schaffung (ABM) gemäß §§ 217 bis 224 sowie §§ 260 bis 271 des Dritten Buches des Sozialgesetzbuches  
(SGB III) als ..... im Angestelltenverhältnis / Arbeiterverhältnis eingestellt.

**§ 7**

Änderungen des Arbeitsvertrages werden schriftlich vereinbart.

(Siegel) ..... den .....  
..... (Mitarbeiter/in) ..... (Arbeitgeber)

Die genannten Vorschriften sind in der Lose-Blatt-Sammlung "Kirchliches Arbeitsrecht in Westfalen" abgedruckt. Die  
Sammlung kann bei ..... eingesehen werden.

<sup>1</sup> Der Arbeitsvertrag ist so zu fassen, daß er nur die jeweils zutreffende Formulierung enthält.  
<sup>2</sup> Nur auftragen, sofern ein Arbeitsvertrag nach der Genehmigungsvorurteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedarf.  
<sup>3</sup> Hier sind die Aufgaben von bestimmter Dauer aufzuführen, für die die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter eingestellt sind.  
<sup>4</sup> Wird dieser Mitarbeiter/in nicht an seinem Ort beschäftigt, ist anzugeben, ..... und an verschiedenen Orten beschäftigt.  
<sup>5</sup> Sofern es sich um einen ABM-Fall nach §§ 260 bis 271 SGB III handelt, sind nach dem Wort „Vergütung“ die Worte „auf der Grundlage von 80 v.H.“ einzufügen.  
<sup>6</sup> Es kommt nur hier zu § 1 Absatz 4 oder 5 korrespondierende Unterstrichlinie im Bereich der anderen Unterabrede ist zu ziehen.  
<sup>7</sup> § 6 III nur aufzunehmen, wenn zusätzlich Nebenabreden vereinbart werden.  
<sup>8</sup> Vgl. z.B. Nr. 6 Abschnitt B Absatz 5 SR 2 c BAT-KF.

**Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen**

Landeskirchenamt  
Az.: 4090/98/B 9-23

Bielefeld, den 30. 1. 1998

Nachstehend geben wir den Runderlaß des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom  
10. 12. 1997 – B 3100 – 3.1.6 – IV A 4 – (MBl. NW. 1998 S. 36) mit der Bitte um Kenntnisnahme und  
Beachtung bekannt:

## Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

### Hinweise zum ärztlichen Gebührenrecht

RdErl. d. Finanzministeriums v. 10. 12. 1997 –  
B 3100 – 3.1.6 – IV A 4

#### I.

Nach § 3 Abs. 1 BVO sind die notwendigen Aufwendungen in angemessenem Umfang beihilfefähig. Die Angemessenheit der Aufwendungen für ärztliche Leistungen beurteilt sich ausschließlich nach dem Gebührenrahmen der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 1996 (BGBl. I S. 210). Nach § 1 Abs. 2 GOÄ darf der Arzt Vergütungen grundsätzlich nur für solche Leistungen berechnen, die nach den Regeln der ärztlichen Kunst für eine medizinisch notwendige ärztliche Versorgung erforderlich sind. Soweit er darüber hinaus Leistungen berechnet, die er auf Verlangen des Patienten erbracht hat, sind die entsprechenden Gebühren keine notwendigen und angemessenen Aufwendungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BVO.

Zur GOÄ gebe ich folgende Hinweise:

#### 1 Bemessung der Gebühren

Nach § 5 GOÄ bemißt sich die Höhe der einzelnen Gebühr nach dem Einfachen bis Dreieinhalbfachen, bei den sog. medizinisch-technischen Leistungen – § 5 Abs. 3 GOÄ – nach dem Einfachen bis Zweieinhalbfachen sowie bei Laborleistungen – § 5 Abs. 4 GOÄ – nach dem Einfachen bis 1,3fachen des im Gebührenverzeichnis angegebenen Gebührensatzes. Überschreitet eine Gebühr den in § 5 Abs. 2 Satz 4, Abs. 3 oder Abs. 4 GOÄ vorgesehenen Schwellenwert (2,3/1,8/1,15), so kann sie nur dann als angemessen angesehen werden, wenn der Rechnungsaussteller dargelegt hat, daß Besonderheiten der in § 5 Abs. 2 Satz 1 GOÄ angegebenen Bemessungskriterien die Überschreitung der Schwellenwerte rechtfertigen. Aus der Begründung der Rechnung muß also ersichtlich sein, daß die Leistung aufgrund der tatsächlichen Umstände vom Typischen und Durchschnittlichen erheblich abweicht. Dazu reicht im allgemeinen eine stichwortartige Kurzbegründung aus, in der die „Besonderheiten“ der einzelnen Leistung substantiiert angesprochen sind.

Besonderheiten der Bemessungskriterien können in der Regel nur gegeben sein, wenn die einzelne Leistung aus bestimmten Gründen

- besonders schwierig war oder
- einen besonderen Zeitaufwand beanspruchte oder
- wegen anderer besonderer Umstände bei der Ausführung über das gewöhnliche Maß hinausging

und diese Umstände nicht bereits in der Leistungsbeschreibung des Gebührenverzeichnisses berücksichtigt sind (wie z. B. bei der Nr. 2382).

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. 2. 1994 – 2 C 10.92 – (NJW 1994 S. 3023) hat die Überschreitung „den Charakter einer Ausnahme“; Gebühren bis zum Schwellenwert sind danach nicht nur für einfache oder höchstens durchschnittlich schwierige und aufwendige Behandlungsfälle, sondern für die große Mehrzahl aller Behandlungsfälle zur Verfügung gestellt und decken in diesem Rahmen auch die Mehrzahl der schwierigeren und aufwendigeren Behandlungsfälle ab. In Fortführung dieser Rechtsprechung hat das BVerwG mit Urteil vom 30. 5. 1996 – 2 C 10.95 – (NJW 1996, S. 3094) darauf hingewiesen, daß die Beihilfefestsetzungsstellen zur Überprüfung der ärztlichen Gebührenrechnungen befugt und eventuelle Zweifel anhand der Gebührenordnung einschließlich des Gebührenverzeichnisses zu beurteilen sind. Eine vorherige Bekanntgabe der Auffassung des Dienstherrn sei nicht generell, sondern nur in den Ausnahmefällen erforderlich, in denen bei objektiven Unklarheiten der GOÄ ernsthaft

widerstreitende Auffassungen über die Berechtigung eines Gebührenansatzes bestehen.

Bei wahlärztlichen Leistungen, die weder vom Wahlarzt noch von dessen vor Abschluß des Vertrages über die Wahlleistungen benannten ständigen ärztlichen Vertreter persönlich erbracht werden, ist ein Überschreiten der Schwellenwerte nicht zulässig (§ 5 Abs. 5 GOÄ).

- 1.1 Das Überschreiten der Schwellenwerte rechtfertigen hinsichtlich der unter Nummer 1 aufgeführten Bemessungskriterien grundsätzlich nur solche Besonderheiten, die in der Person des Patienten liegen (patientenbezogene Bemessungskriterien), z. B. besondere Erschwerung einer Unterleibsoperation wegen anlagebedingter starker Blutungsneigung der Patientin. Besonderheiten im Bereich des behandelnden Arztes, z. B. seine besondere Qualifikation (Chefarzt, Professor usw.) oder der Einsatz eines besonders teuren Gerätes bei der Leistungserbringung scheiden als Gründe für die Überschreitung der Schwellenwerte grundsätzlich aus.
- 1.2 Besonderheiten der patientenbezogenen Bemessungskriterien rechtfertigen im übrigen die Überschreitung des Schwellenwertes jeweils nur bei den Leistungen, mit denen sie im Zusammenhang stehen (leistungsbezogene Begründungen). Verwachsungen im Operationsbereich können z. B. Anlaß für das Überschreiten des Schwellenwertes bei der Operationsgebühr geben, stellen aber in der Regel keine gebührenrechtliche Besonderheit bezüglich anderer ärztlicher Leistungen wie Visiten, Infusionen, Injektionen usw. dar. Als leistungsbezogene Begründung kann u. U. auch die Schwierigkeit des Krankheitsfalles angesehen werden (§ 5 Abs. 2 Satz 2 GOÄ), z. B. bei Leistungen in den ersten Tagen nach einem Unfall mit vielfältigen Verletzungen.
- 1.3 Werden von Krankenhausärzten (auch Belegärzten) Leistungen bei Nacht oder an Sonn- und Feiertagen erbracht, so rechtfertigt dies für sich allein nicht das Überschreiten der Schwellenwerte.
- 1.4 Bei Leistungen, die mittels medizinischer Großgeräte erbracht werden (z. B. Computertomographie – Nr. 5369–5375 –), ist zu beachten, daß die Gebühr einen hohen Sachkostenanteil enthält und ein Steigerungssatz sich auch auf diesen Anteil erstreckt. Aus diesem Grund kann die persönliche Leistung des Arztes auch bei überdurchschnittlichen Schwierigkeiten und überdurchschnittlichem Zeitaufwand bei der Auswertung der Untersuchung im allgemeinen innerhalb der Regelspanne ausgeglichen werden, so daß ein Überschreiten dieser Spanne regelmäßig nicht gerechtfertigt ist.
- 1.5 Die Begründung für die Überschreitung von Schwellenwerten ist nach § 12 Abs. 3 Satz 2 GOÄ auf Verlangen des Patienten näher zu erläutern. Bestehen bei der Festsetzungsstelle erhebliche Zweifel darüber, ob die in der Begründung dargelegten Umstände den Umfang der Überschreitung des Schwellenwertes rechtfertigen, soll sie unter Darlegung der Zweifel den Beihilfeberechtigten bitten, die Begründung durch den Arzt erläutern zu lassen. Werden die Zweifel nicht ausgeräumt, so kann ein Gutachten eines Amts- oder Vertrauensarztes eingeholt oder der Beihilfeberechtigte auf die Möglichkeit hingewiesen werden, die Ärztekammer um Vermittlung zu bitten.
- 1.6 Nach § 2 Abs. 1 GOÄ kann durch Vereinbarung eine von der Gebührenordnung abweichende Höhe der Vergütung festgelegt werden (Abdingung); dies gilt nicht für Notfall- und akute Schmerzbehandlungen sowie Leistungen nach den Abschnitten A (Gebühren in besonderen Fällen), E (Physikalisch-medizinische Leistungen), M (Laboratoriumsuntersuchungen) und O (Strahlendiagnostik, Nuklearmedizin, Magnetresonanztomographie und Strahlentherapie) des Gebührenverzeichnisses. Eine Abdingung der GOÄ insgesamt und Anwendung anderer ärztlicher Gebührenordnungen ist nicht zulässig. Auch wenn eine Abdingung nach § 2 GOÄ vorliegt, können Gebühren grundsätzlich nur bis zum Schwellenwert als ange-

messen angesehen werden, es sei denn, eine Überschreitung des Schwellenwertes bis zum Höchstsatz (3,5/2,5) ist nach der gegebenen Begründung gerechtfertigt.

Bei vollstationären, teilstationären sowie vor- und nachstationären wahlärztlichen Leistungen ist eine Abdingung nur für vom Wahlarzt höchstpersönlich erbrachte Leistungen zulässig.

## 2 Selbständige Leistungen (§ 4 Abs. 2 und 2a GOÄ)

Nach § 4 Abs. 2 GOÄ darf der Arzt Gebühren nur für selbständige Leistungen (Haupt- bzw. Zielleistungen) berechnen. Leistungen, die Bestandteil oder eine besondere Ausführung einer anderen Leistung nach dem Gebührenverzeichnis sind, können neben dieser nicht gesondert in Ansatz gebracht werden (§ 4 Abs. 2a GOÄ).

Welche Leistungen im konkreten Einzelfall berechnungsfähig und welche nicht gesondert berechnungsfähig sind, ergibt sich aus den entsprechenden Hinweisen im Gebührenverzeichnis oder aus dem medizinischen, technischen oder zeitlichen Sachzusammenhang.

2.1 Leistungen, die sowohl als selbständige Leistungen vorkommen, häufig aber auch Bestandteil einer anderen Leistung sind, werden in der Leistungslegende des Gebührenverzeichnisses im allgemeinen mit dem Zusatz „(nur) als selbständige Leistung (abrechenbar)“ gekennzeichnet. So ist z. B. eine Neurolyse (operative Auslösung eines Nervs) nur dann nach Nr. 2583 abrechenbar, wenn sie als selbständige (Haupt-)Leistung erbracht wird. Neurolysen, die im Zusammenhang mit anderen operativen Eingriffen (z. B. nach Nr. 2565, 2566) anfallen, sind dagegen Bestandteil der Hauptleistung und daneben nicht gesondert berechnungsfähig.

2.2 Hinweise darauf, daß eine Leistung Bestandteil einer anderen Leistung und deshalb nicht gesondert berechnungsfähig ist, ergeben sich auch sonst in zahlreichen Fällen aus den Leistungslegenden. So schließt der Leistungsumfang der plastischen Operation nach Nr. 1128 die Leistung nach Nr. 1127 ein; diese wiederum umfaßt den Leistungsinhalt der Nrn. 1125 und 1126. Neben der Gebühr nach Nr. 1128 dürfen also Gebühren nach Nr. 1125, 1126 und 1127 nicht berechnet werden.

2.3 Auch durch die Allgemeinen Bestimmungen zu einzelnen Abschnitten des Gebührenverzeichnisses sind bestimmte Leistungen anderen Leistungen als nicht gesondert berechnungsfähige Nebenleistungen zugeordnet. Z. B. sind/ist nach den Allgemeinen Bestimmungen zu

- Abschnitt C 1 Wundverbände nach Nr. 200, die im (unmittelbaren zeitlichen) Zusammenhang mit einer operativen Leistung, Punktion, Infusion, Transfusion oder Injektion durchgeführt werden, grundsätzlich Bestandteil dieser Leistung;
- Abschnitt D bei der Anwendung mehrerer Narkose- oder Anästhesieverfahren nebeneinander nur die jeweils höchstbewertete dieser Leistungen berechnungsfähig (also z. B. Nr. 490 nicht neben Nr. 462);
- Abschnitt L IV Verbände bei Einrenkung von Luxationen Bestandteil dieser Leistung.

2.4 Eine Leistung ist im übrigen – ohne besonderen Hinweis im Gebührenverzeichnis – auch dann Bestandteil einer anderen Leistung, wenn sie aus medizinisch-technischer Sicht kraft Sachzusammenhangs Voraussetzung für die Ausführung der Leistung ist. Dies bedeutet, daß Leistungen, die nach dem technischen Ablauf der Hauptleistung notwendigerweise miterbracht werden müssen, Bestandteil der Hauptleistung sind und deshalb nicht gesondert berechnet werden können.

Beispiele:

- Das Öffnen und Verschließen der Brust- oder Bauchhöhle im zeitlichen Zusammenhang mit einem operativen Eingriff ist mit der Vergütung für

diese Leistung abgegolten (vgl. auch die Allgemeinen Bestimmungen zu Abschnitt L); das gilt unabhängig davon, in welcher Form die notwendige Nebenleistung erbracht wird (z. B. besondere Schnittführung zur „Optimierung des anatomischen Zugangs“, Intrakutanahat, plastisch-chirurgischer Verschluß). Die Gebühren nach Nr. 2000 bis 2005 können für die im zeitlichen Zusammenhang mit einem operativen Eingriff erforderliche Wundversorgung nicht in Ansatz gebracht werden.

– Die Befunddokumentation von Operations- und Untersuchungsergebnissen (z. B. OP-Bericht) ist notwendiger Teil der Hauptleistung und daher nicht gesondert berechnungsfähig. Sie kann auch nicht gleichgesetzt werden mit dem „ausführlichen schriftlichen Krankheits- und Befundbericht“ (Nr. 75), z. B. für den Hausarzt.

– Mit den Narkose- bzw. Anästhesiegebühren nach den Nrn. 453, 460 bis 463 und 469 bis 474 sind grundsätzlich alle zur Einleitung und Durchführung einer Narkose bzw. Anästhesie erforderlichen Leistungen abgegolten. Das gilt auch für Infusionen, die zur Offenhaltung eines venösen Dauerzugangs appliziert werden, für die Narkoseüberwachung mittels Monitor-EKG (Nr. 650) sowie für die apparative Beatmung (Nr. 427, 428, 500 und 501) während der Narkose und für die regelhafte (routinemäßige) Gasanalyse nach Nr. 617 als Teil des Narkoseverfahrens.

Gesondert berechnungsfähig sind Infusionen, die zur Behebung einer Komplikation während eines Narkoseverfahrens erforderlich werden; der Ansatz von Infusionsgebühren bedarf insoweit grundsätzlich einer einzelfallbezogenen Erläuterung. Sofern der Anästhesist neben der Narkose- bzw. Anästhesiegebühr nicht mehr als eine Infusionsgebühr nach Nr. 271, 272 oder 273 in Rechnung stellt, kann auf eine Erläuterung verzichtet werden. Werden in diesem Zusammenhang Arzneimittel (nicht jedoch Anästhetika, Anästhesieadjuvantien, Anästhesieantidotien) in das liegende Infusionssystem (als parenteralem Katheter) eingebracht, kann diese Leistung nach Nr. 261 abgerechnet werden; das eingebrachte Medikament ist in der Rechnung anzugeben.

EKG-Leistungen sind ausnahmsweise neben der Narkose- bzw. Anästhesiegebühr berechnungsfähig, wenn sie während der Narkose wegen eines drohenden oder eingetretenen Zwischenfalls notwendig werden und deshalb einer EKG-Registrierung bedürfen.

Die Leistung nach Nr. 617 (Gasanalyse) ist während der Narkose dann berechnungsfähig, wenn aus medizinischen Gründen eine kontinuierliche Bestimmung mehrerer Gase in der Expirationsluft notwendig ist.

2.5 Nummer 1.5 letzter Satz gilt entsprechend.

## 3 Gebühren für andere Leistungen (§ 6 GOÄ)

3.1 Nach § 6 Abs. 1 GOÄ sind Mund-Kiefer-Gesichtschirurgen, Hals-Nasen-Ohrenärzte oder Chirurgen, die Leistungen nach dem Gebührenverzeichnis für zahnärztliche Leistungen – Anlage zur Gebührenordnung für Zahnärzte vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2316) – erbringen, verpflichtet, ihre Vergütungen nach den Vorschriften der Gebührenordnung für Zahnärzte zu berechnen.

3.2 Nach § 6 Abs. 2 GOÄ können selbständige ärztliche Leistungen, die in das Gebührenverzeichnis der GOÄ nicht aufgenommen sind, entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung des Gebührenverzeichnisses berechnet werden. Derartige Leistungen sind in dem von der Bundesärztekammer erstellten „Verzeichnis der Analogbewertungen“ enthalten, das als Anlage beigefügt ist. Darüber hinaus besteht ein Bedarf für Analogbewertungen regelmäßig nur für solche ärztliche Leistungen, die auf einer Fortentwicklung von medizinischer Wissenschaft und Praxis beruhen. Vermeintliche

Lücken im Gebührenverzeichnis oder anderweitige Auffassungen über den Wert einer ärztlichen Leistung rechtfertigen keine analoge Bewertung. Dies gilt auch für Leistungen, die lediglich eine besondere Ausführung einer anderen nach dem Gebührenverzeichnis bewerteten Leistung darstellen (§ 4 Abs. 2a GOÄ).

#### 4 Gebühren bei stationärer Behandlung (§ 6a GOÄ)

Nach § 6a Abs. 1 GOÄ sind bei vollstationären, teilstationären sowie vor- und nachstationären privatärztlichen Leistungen, die Gebühren einschließlich der darauf entfallenden Zuschläge (ausgenommen der Zuschlag nach Buchstabe J im Abschnitt B V), um 25 v. H. zu mindern. Abweichend davon beträgt die Minderung für Leistungen nach Satz 1 von Belegärzten oder niedergelassenen anderen Ärzten 15 v. H. Der Vorschrift liegt im Interesse der Rechtssicherheit und der Rechtsklarheit eine pauschalierende Betrachtungsweise zugrunde, die nicht darauf abstellt, ob, bei wem und in welcher Höhe Sach- und Personalkosten für diese Leistungen im Einzelfall entstehen. Privatärztliche Leistungen, die in einem Krankenhaus, einem Sanatorium oder einer sonstigen Einrichtung erbracht werden, in die der Patient zur stationären oder teilstationären ärztlichen Versorgung aufgenommen ist oder in der er vor- oder nachstationär behandelt wird (stationäre Einrichtung), unterliegen daher ausnahmslos der Minderungspflicht. Dies gilt – selbst wenn der Arzt für solche Leistungen eigenes Personal, eigene Geräte oder Materialien einsetzt – z. B.

- für wahlärztliche, belegärztliche oder sonstige privatärztliche Leistungen (z. B. in privaten Krankenanstalten) sowie
- für konsiliarärztliche Leistungen in der stationären Einrichtung.

Ausnahmen von der Minderungspflicht können nur für solche privatärztliche Leistungen in Betracht kommen, die im Einzelfall in der stationären Einrichtung nicht erbracht werden und deshalb an Ärzte oder ärztlich geleitete Einrichtungen außerhalb der stationären Einrichtung vergeben werden. In solchen Ausnahmefällen muß der Patient nach § 4 Abs. 5 GOÄ und ggf. in einer Vereinbarung nach der Bundespflegegesetzverordnung darauf hingewiesen werden, daß ihm solche Leistungen gesondert berechnet werden. Andernfalls muß der Patient davon ausgehen, daß alle an der stationären oder teilstationären ärztlichen Versorgung beteiligten Ärzte der Minderungspflicht unterliegen.

#### 5 Gebührenverzeichnis (Anlage zur GOÄ)

- 5.1 Die Berechnung einer Gebühr nach Nr. 4 für die Erhebung einer Fremdanamnese und/oder Unterweisung und Führung einer Bezugsperson ist nur gerechtfertigt, wenn diese wegen der besonderen Umstände des Einzelfalls mit über das normale Maß hinausgehenden Schwierigkeiten oder besonderem Aufwand verbunden ist. Sofern die Anamneseerhebung über eine Bezugsperson bei bestimmten Personengruppen (z. B. bei Kindern) auch bei „normalem“ Gesundheitszustand den Regelfall bildet, ist sie mit den Leistungen nach den Nrn. 1 bzw. 3 abgegolten. Eine Berechnung im Zusammenhang mit der Behandlung von Kindern wird deshalb in der Regel nur bei Vorliegen besonderer Erschwernisse (z. B. bei behinderten Kindern) geboten sein.

Im übrigen ist zu beachten, daß die Leistung nach Nr. 4 nur einmal im Behandlungsfall berechnungsfähig ist, so daß für weitere Beratungen nur die Nrn. 1 und 3 zur Verfügung stehen. Neben der Nr. 4 sind im Hinblick auf § 4 Abs. 2a Satz 1 GOÄ – in einer Arzt-Patienten-Begegnung die Nrn. 1 und 3 nicht berechnungsfähig.

- 5.2 Die Gebühr nach Nr. 15 ist nur während der kontinuierlichen ambulanten Betreuung eines chronisch Kranken berechnungsfähig. Sie setzt regelmäßige Arzt-Patienten-Begegnungen im Zusammenhang mit der chronischen Erkrankung voraus und beinhaltet Telefonate, Gespräche und Schriftwechsel mit ande-

ren Ärzten, stationären und sozialen Einrichtungen, Sozialstationen, Pflegeheimen, Krankenversicherungen usw. Bei den eingeleiteten und koordinierenden Maßnahmen muß es sich um therapeutische und soziale Maßnahmen handeln.

Die Leistung darf nur einmal im Kalenderjahr berechnet werden.

- 5.3 Die Gebühr nach Nr. 34 ist nur dann berechenbar, wenn die in der Leistungsbeschreibung genannten besonderen Kriterien vorliegen. Als lebensbedrohende Erkrankungen können alle bösartigen Erkrankungen (z. B. Karzinom, Leukämie) sowie die schweren systemischen Erkrankungen (z. B. Morbus Hodgkin, Aids) sowie Erkrankungen verstanden werden, in denen Risikofaktoren festgestellt werden, die mit einer deutlichen Lebensverkürzung einhergehen (z. B. HIV-Infektion, schwere arterielle Hypertonie oder schwere Hypercholesterinämie, Tumorerkrankungen, bevorstehende größere Operationen wie z. B. Nierentransplantation, Herzklappenoperation). Als nachhaltig lebensverändernde Erkrankungen sind z. B. Erkrankungen des rheumatischen Formenkreises, Diabetes mellitus oder Asthma bronchiale zu verstehen.

Für die „üblichen“ Aufklärungsgespräche, Abschlußbesprechungen oder Erörterungen des Krankheitsbildes stehen die Beratungsgebühren nach den Nrn. 1 und 3 zur Verfügung.

- 5.4 Besuchsgebühren nach den Nrn. 48, 50 und/oder 51 des Gebührenverzeichnisses dürfen von Krankenhaus- und Belegärzten für Besuche im Krankenhaus nicht berechnet werden (Allg. Bestimmungen Ziff. 6 zu Abschnitt B des Gebührenverzeichnisses). Entsprechendes gilt für Wegegeld nach § 8 GOÄ; es kann nur liquidiert werden, wenn ein Arzt zur Ausübung seiner ärztlichen Tätigkeit einen Patienten an einem Ort aufsucht, an dem er üblicherweise nicht seiner beruflichen Tätigkeit nachgeht. Die übliche Arbeitsstätte eines Krankenhausarztes sind die Einrichtungen des Krankenhauses. Für Fahrten zu diesen Einrichtungen kann der Arzt daher kein Wegegeld berechnen. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Arzt das Krankenhaus während oder außerhalb seiner regelmäßigen Dienstzeit aufsucht. Das vorstehend Gesagte gilt sinngemäß für Belegärzte.

Soweit niedergelassene Ärzte oder Ärzte anderer Krankenhäuser vom Krankenhaus oder vom behandelnden Krankenhausarzt regelmäßig zum Konsilium oder zur Mitbehandlung gerufen werden, kommt die Berechnung von Besuchsgebühren oder Wegegeld nicht in Betracht, weil die Tätigkeit dieser Ärzte mit der belegärztlichen Tätigkeit vergleichbar ist.

- 5.5 Die Verweilgebühr nach Nr. 56 darf für die Zeit der Narkosedauer (vgl. Satz 2 der Allgemeinen Bestimmungen zu Abschnitt D) bei Gebühren nach Nr. 450 ff. nicht berechnet werden. Im Zusammenhang mit dem Beistand bei einer Geburt darf eine Verweilgebühr nach dem Satz 2 der Anmerkung zu Nr. 56 (erst) nach Ablauf von zwei Stunden berechnet werden. Die Berechnung der Verweilgebühr setzt voraus, daß der Arzt sich ständig bei dem Patienten aufhält und keine andere ärztliche Verrichtung ausführt; eine Monitorüberwachung des Patienten von einem anderen Raum aus erfüllt den Leistungsinhalt der Nr. 56 nicht.

- 5.6 Assistenzgebühren nach Nr. 61 dürfen von einem liquidationsberechtigten Arzt nur berechnet werden, wenn dieser Beistand bei der ärztlichen Leistung eines anderen (liquidationsberechtigten) Arztes leistet. Eine Berechnung dieser Gebühr für die Assistenz durch nachgeordnete (nicht liquidationsberechtigte) Ärzte ist im Hinblick auf § 4 Abs. 3 Satz 2 GOÄ nicht zulässig.

- 5.7 Die Inanspruchnahme der Pauschalgebühren nach Nr. 435 und 437 setzt eine intensivmedizinische Überwachung bzw. Behandlung auf der Intensivstation eines Krankenhauses voraus. Die Abrechnungsbestimmungen der Nr. 435/437 gelten auch für sog. „Chirurgische Wachstationen“, in denen Patienten nach schwierigen chirurgischen Eingriffen vorrangig



intensiv überwacht werden. Sie finden keine Anwendung auf „Aufwachstationen“, die der kurzfristigen Überwachung des operierten Patienten in der postnarkotischen Phase dienen, weil eine intensivmedizinische Überwachung bzw. Behandlung hier nicht im Vordergrund steht. Die in der Leistungslegende genannten Voraussetzungen

– intensivmedizinische Überwachung bzw. Behandlung

– Aufenthalt auf der Intensivstation (Chirurgische Wachstation) eines Krankenhauses

müssen nebeneinander erfüllt sein. Der Aufenthalt auf der Intensivstation ohne intensivmedizinische Überwachung bzw. Behandlung reicht für den Ansatz der Pauschalgebühren nach Nr. 435/437 ebensowenig aus wie eine intensivmedizinische Behandlung auf der allgemeinen Pflegestation. Nr. 435/437 kann deshalb nicht in Anspruch genommen werden

a) von einem Anästhesisten, der die Intensivstation – nach einer am Abend oder in der Nacht durchgeführten Operation – als Aufwachraum benutzt, weil eine ausreichende postnarkotische Überwachung durch die Nachtschwester auf der allgemeinen Pflegestation nicht sichergestellt werden kann,

b) von dem Chefarzt einer Intensivstation, gynäkologischen usw. Station, um dadurch eine umfangreiche Abrechnung von Einzelleistungen zu vermeiden, die auf der Pflegestation erbracht worden sind.

Liegen die maßgeblichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Nr. 435/437 vor, so hat der Rechnungsaussteller kein Wahlrecht zwischen Einzel- und Pauschalabrechnung.

Die Gebühren nach Nr. 435/437 stehen für eine Behandlungsdauer von – ggf. angefangenen – 24 Std. je einmal zu. Der 24-Stunden-Zeitraum ist unabhängig vom Kalendertag nach dem tatsächlichen Aufenthalt auf der Intensivstation (Chirurgischen Wachstation) zu bemessen. Für einen Aufenthalt von 11.00 Uhr

des Operationstages bis 10.00 Uhr des folgenden Tages stehen somit die Gebühren nach Nr. 435/437 nur einmal zu.

5.8 Nummer 1.5 letzter Satz gilt entsprechend.

## 6 Verfahrenshinweise

6.1 Zur Beschleunigung der Beihilfefestsetzung ist die gebührenrechtliche Überprüfung ärztlicher Liquidationen schwerpunktmäßig auf die „Selbständigen Leistungen“ (Nr. 2) und die „Gebühren für andere Leistungen“ (Nr. 3) zu konzentrieren. Soweit Zweifel bezüglich des Sachverhaltes auftreten, kann von der Aufklärung abgesehen werden, wenn der zweifelhafte Betrag je Rechnung 250 Deutsche Mark nicht übersteigt und eine Weiterverfolgung Mehrarbeit und Kosten verursachen würde, die nicht in angemessenem Verhältnis zu der Bedeutung der Angelegenheit stehen. Unzutreffende Rechtsanwendung und offensichtliche Unrichtigkeiten (z. B. Rechenfehler, fehlende oder unzureichende Begründungen beim Überschreiten der Schwellenwerte) sind jedoch aufzugreifen.

6.2 Sofern die Festsetzungsstelle die Liquidation des Arztes nicht in voller Höhe als beihilfefähig anerkennen kann, hat sie die Beanstandung den Beihilfeberechtigten schriftlich mitzuteilen. Dies soll in einer Form geschehen, die es den Beihilfeberechtigten ermöglicht, die Beanstandung an den Arzt weiterzugeben. Sofern der Beihilfeberechtigte es wünscht, soll die Festsetzungsstelle die mit der Beanstandung zusammenhängenden Fragen unmittelbar mit dem Arzt erörtern.

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

## II.

Mein RdErl. v. 14. 3. 1988 (SMBI. NW. 203204) wird aufgehoben.

## Anlage

### Verzeichnis der Analogbewertungen

Nummer	Leistung	Analog-Ziffer GOÄ	Punktzahl	Gebühr in DM
A 36	Strukturierte Schulung einer Einzelperson mit einer Mindestdauer von 20 Minuten bei Asthma bronchiale, Hypertonie – einschließlich Evaluation zur Qualitätssicherung zum Erlernen und Umsetzen des Behandlungsmanagements, einschließlich Auswertung standardisierter Fragebögen, je Sitzung	33	300	34,20
A 72	Vorläufiger Entlassungsbericht im Krankenhaus	70	40	4,56
A 353	Einbringung eines Kontrastmittels mittels intraarterieller Hochdruckinjektion zur selektiven Arteriographie (z. B. Nierenarterie), einschließlich Röntgenkontrolle und ggf. einschließlich fortlaufender EKG-Kontrolle, je Arterie	351	500	57,00
A 409	A-Bild-Sonographie	410	200	22,80
A 482	Relaxometrie während und/oder nach einer Allgemeinanästhesie bei Vorliegen von die Wirkungsdauer von Muskelrelaxantien verändernden Vorerkrankungen (z. B. ACE-Hemmer-Mangel) oder gravierenden pathologischen Zuständen (z. B. Unterkühlung)	832	158	18,01
A 496	Drei-in-eins-Block, Knie- oder Fußblock	476	380	43,32
A 618	H2-Atemtest (z. B. Laktosetoleranztest), einschließlich Verabreichung der Testsubstanz, Probeentnahmen und Messungen der H2-Konzentration, einschließlich Kosten	617	341	38,87

A 619	Durchführung des 13C-Harnstoff-Atemtests, einschließlich Verabreichung der Testsubstanz und Probeentnahmen	615	227	25,88
A 658	Hochverstärktes Oberflächen-EKG aus drei orthogonalen Ableitungen mit Signalermittlung zur Analyse ventrikulärer Spät-potentiale im Frequenz- und Zeitbereich (Spätpotential-EKG)	652	445	50,73
A 704	Analtonometrie	1791	148	16,87
A 795	Kipptisch-Untersuchung mit kontinuierlicher EKG- und Blutdruckregistrierung	648	605	68,97
A 796	Ergometrische Funktionsprüfung mittels Fahrrad- oder Laufbandergometer (physikalisch definierte und reproduzierbare Belastungsstufen), einschließlich Dokumentation	650	152	17,33
A 888	Psychiatrische Behandlung zur Reintegration eines Erwachsenen mit psychopathologisch definiertem Krankheitsbild als Gruppenbehandlung (in Gruppen von 3 bis 8 Teilnehmern) durch syndrombezogene verbale Intervention als therapeutische Konsequenz aus den dokumentierten Ergebnissen der selbsterbrachten Leistung nach Nr. 801, Dauer mindestens 50 Minuten, je Teilnehmer und Sitzung	887	200	22,80
A 1157	Chorionzottenbiopsie, transvaginal oder transabdominal unter Ultraschalllicht	1158	739	84,25
A 3732	Troponin-T-Schnelltest	3741	200	22,80
A 3733	Trockenchemische Bestimmung von Theophyllin	3736	120	13,68
A 3734	Qualitativer Nachweis von Albumin im Stahl	3736	120	13,68
A 3757	Eiweißuntersuchung aus eiweißarmen Flüssigkeiten (z. B. Liquor-, Gelenk- oder Pleurapunktat)	3760	70	7,89
A 4463	Qualitative Bestimmung von Antikörpern mittels Liganden-assay – ggf. einschließlich Doppelbestimmung und aktueller Bezugskurve	4462	230	26,22

## Ordnung der Regionalen Arbeitskreise für Mission und Ökumene in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 26. 2. 1998  
Az.: C 22-09/05.06.04

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat in ihrer Sitzung am 20./21. August 1997 die Ordnung der Regionalen Arbeitskreise für Mission und Ökumene in der Ev. Kirche von Westfalen beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

### Ordnung der Regionalen Arbeitskreise für Mission und Ökumene in der Evangelischen Kirche von Westfalen

#### 1. Regionale Gliederung

Der Gemeindedienst für Mission und Ökumene gliedert sich in fünf Regionen:

Region mittleres Westfalen:

Kirchenkreise Hamm, Münster, Soest, Steinfurt-Coesfeld-Borken, Tecklenburg, Unna

Region südliches Westfalen:

Kirchenkreise Arnsberg, Lüdenscheid, Plettenberg, Siegen, Wittgenstein

Region Ostwestfalen:

Kirchenkreise Bielefeld, Gütersloh, Halle, Herford, Lübbecke, Minden, Paderborn, Vlotho

Region südliches Ruhrgebiet:

Kirchenkreise Bochum, Hagen, Hattingen-Witten, Iserlohn, Schwelm

Region nördliches Ruhrgebiet:

Kirchenkreise Dortmund-Mitte, Dortmund-Nordost, Dortmund-Süd, Dortmund-West, Gladbeck-Bottrop-Dorsten, Gelsenkirchen, Herne, Lünen, Recklinghausen.

In den fünf Regionen werden Regionale Arbeitskreise (RAK) gebildet.

#### 2. Zweck und Aufgabe

Die RAK sollen entsprechend der Aufgabenbeschreibung des Gemeindedienstes dazu beitragen, daß die Aufgaben der Weltmission, der Ökumene, des Kirchlichen Entwicklungsdienstes, die Anliegen von Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung sowie umfassende Menschenrechtsarbeit besser wahrgenommen und koordiniert werden können.

Im einzelnen haben sie folgende Aufgaben:

- 2.1 Sie legen ihre Arbeitsschwerpunkte fest und beraten das Jahresprogramm des Gemeindedienstes in der Region.
- 2.2 Sie begleiten den Dienst der Pfarrerin/des Pfarrers des Gemeindedienstes und nehmen den jährlichen Arbeitsbericht entgegen. Sie werden bei der Besetzung der Pfarrstelle angehört.
- 2.3 Sie arbeiten an den Aufgaben der Landeskirche und Vereinten Evangelischen Mission mit und tragen zur Umsetzung von Empfehlungen und Beschlüssen ökumenischer Konferenzen, der Landessynode und der Organe der Vereinten Evangelischen Mission bei.
- 2.4 Sie sammeln aus den Gemeinden und Kirchenkreisen ihrer Region Stellungnahmen, Anregungen und Beispiele und erarbeiten Vorschläge, die sie in das ökumenische Gespräch einbringen und weiterbringen.
- 2.5 Sie sollen den Kirchenkreisen, der Landeskirche und dem geschäftsführenden Ausschuß der Deutschen Regionalversammlung der Vereinten Evangelischen Mission alle 2 Jahre einen Arbeitsbericht vorlegen.
- 2.6 Sie schlagen der Kirchenleitung im Einvernehmen mit den Kirchenkreisen die Delegierten und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Region für die Deutsche Regionalversammlung der Vereinten Evangelischen Mission zur Berufung vor.

### 3. Zusammensetzung, Vorsitz, Amtszeit, Geschäftsführung

- 3.1 Die RAK bestehen aus folgenden Mitgliedern:
  - je zwei Mitglieder, die von den beteiligten Kirchenkreisen entsandt werden. Unter ihnen darf jeweils ein ordiniertes Mitglied sein; bei der Entsendung sollen die Synodalbeauftragten für Weltmission, Ökumene, Kirchlicher Entwicklungsdienst und Mitglieder von ökumenischen und missionarischen Kreisen und Gruppen, der regionalen Situation entsprechend berücksichtigt werden;
  - zwei Mitgliedern, die vom Geschäftsführenden Ausschuß der Deutschen Regionalversammlung der Vereinten Evangelischen Mission entsandt werden, darunter ein Mitglied aus dem Exekutivstab;
  - den Pfarrern/Pfarrerinnen des Gemeindedienstes und den hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Region;
  - bis zu drei durch den RAK berufene Mitglieder.

Soweit die Mitglieder nicht ordiniert sind, müssen sie die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters besitzen.

Die zuständigen Dezernenten des Landeskirchenamtes werden zu den Sitzungen eingeladen.

- 3.2 Die RAK wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden und zwei Stellvertretende. Diese bilden zusammen mit der Pfarrerin/dem Pfarrer im Gemeindedienst den geschäftsführenden Ausschuß. Der geschäftsführende Ausschuß wird für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 3.3 Die Amtszeit der RAK entspricht der Amtszeit der Kreissynoden.
- 3.4 Die RAK treffen sich bis zu viermal im Jahr. Die Geschäftsführung liegt bei der Pfarrerin/dem Pfarrer des Gemeindedienstes. Die RAK geben sich eine Geschäftsordnung.

### 4. Inkrafttreten

Die Ordnung tritt zum 1. 8. 1997 in Kraft.

**Evangelische Kirche von Westfalen**  
**Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
(L.S.) Winterhoff

## Allgemeine Richtlinien für das kirchenmusikalische Kolloquium

Vom 10. Dezember 1997

In Ausführung von § 3 Absatz 2 des Kirchenmusikgesetzes (KiMuG) vom 15. Juni 1996 hat der Rat der Evangelischen Kirche der Union folgende allgemeine Richtlinien für das kirchenmusikalische Kolloquium beschlossen:

1. Für die Begleitung des kirchenmusikalischen Dienstes der Kandidatin oder des Kandidaten während der Bewährungszeit wird eine Mentorin oder ein Mentor bestimmt.
2. Das Kolloquium findet frühestens nach vier Monaten der Bewährung im kirchenmusikalischen Dienst statt. Ein Votum der Mentorin oder des Mentors ist anzufordern und bei dem Gespräch zu berücksichtigen.
3. Das Kolloquium ist ein Gespräch über die Erfahrungen der Kandidatin oder des Kandidaten in der Gemeindegarbeit und ihre oder seine Motivation für den kirchenmusikalischen Dienst. Das Kolloquium dient der Beratung und Hilfestellung in den Fragen des praktischen Dienstes. Der Anschein einer Wiederholung der Prüfungen ist zu vermeiden.
4. Der Kommission, die das Kolloquium abhält, gehören an:
  - a) die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor,
  - b) die Mentorin oder der Mentor und – soweit das gliedkirchliche Recht nichts anderes bestimmt –
  - c) die Referentin oder der Referent für Kirchenmusik des Konsistoriums (Landeskirchenamts),
  - d) die zuständige Kreiskantorin oder der Kreiskantor.

5. Das Ergebnis des Kolloquiums („mit Erfolg abgelegt“, „ohne Erfolg abgelegt“) ist schriftlich niederzulegen.
6. Diese Richtlinien treten am 1. Januar 1998 in Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1997

**Der Rat der  
Evangelischen Kirche der Union**  
(L.S.) Berger

## **Änderung des Umlagesatzes der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen**

Landeskirchenamt Bielefeld, den 16. 1. 1998  
Az.: 57449/97/B 15-09

Die Organe der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen haben mit Zustimmung der Kirchenleitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen den Umlagesatz für den Deckungsabschnitt vom 1. Januar 1998 bis 31. Dezember 2007 gemäß § 71 Absatz 1 der Satzung auf 4,75 der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte für die pflichtversicherten Arbeitnehmer neu festgesetzt.

### **Satzung für das Diakonische Werk des Kirchenkreises Schwelm und für das Zusammenwirken der Träger diakonischer Arbeit im Kirchenkreis Schwelm**

#### **Präambel**

Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Diakonie ist eine Gestalt dieses Zeugnisses und nimmt sich besonders der Menschen in leiblicher Not, in seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen an. Sie sucht auch die Ursache dieser Nöte zu beheben. Sie richtet sich in ökumenischer Weite an einzelne und Gruppen, an Nahe und Ferne, an Christen und Nichtchristen. Da die Entfremdung von Gott die tiefste Not des Menschen ist und sein Heil und Wohl untrennbar zusammengehören, vollzieht sich Diakonie in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst am Menschen.

In Bindung an den Auftrag der Kirche und gemäß Artikel 102 der Kirchenordnung beschließt die Kreissynode folgende Satzung für die diakonische Arbeit im Kirchenkreis Schwelm:

#### **§ 1**

##### **Rechtsform und Stellung**

- 1) Das Diakonische Werk des Kirchenkreises Schwelm – im folgenden Diakonisches Werk genannt – ist eine Einrichtung des Kirchenkreises Schwelm. In ihm wirken der Kirchen-

kreis und die Gemeinden des Kirchenkreises bei der Erfüllung ihres diakonischen Auftrags zusammen.

- 2) Das Diakonische Werk bildet mit den anderen Trägern diakonisch-missionarischer Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke, die ihren Sitz im Kirchenkreis haben oder in ihm tätig sind und die Mitglieder oder Gastmitglieder des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen sind, eine Arbeitsgemeinschaft. Ihre Mitglieder wirken bei der Erfüllung des diakonischen Auftrages zusammen.
- 3) Die Arbeitsgemeinschaft ist eine regionale Gliederung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

#### **§ 2**

##### **Aufgaben**

- 1) Im Rahmen des Diakonischen Werkes und der nach § 1 Abs. 2 gebildeten Arbeitsgemeinschaft unterstützen und fördern sich die Träger diakonischer Dienste und Einrichtungen gegenseitig in ihrer Arbeit und helfen einander bei der Durchführung gemeinsamer Aufgaben.
- 2) Das Diakonische Werk kann selbst diakonische Aufgaben übernehmen, soweit diese nicht von den Kirchengemeinden oder anderen Trägern diakonischer Arbeit im Bereich des Kirchenkreises wahrgenommen werden.  
Das Diakonische Werk unterhält zur Zeit insbesondere
  - a) den übergemeindlichen Erholungsdienst,
  - b) die Beratungsstelle für Wohnungslose,
  - c) die Schuldnerberatungsstelle,
  - d) die Arbeitslosenberatungsstelle.
- 3) Das Diakonische Werk hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Planung und Koordination der diakonischen Arbeit im Bereich des Kirchenkreises,
  - b) Förderung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Diakonie im Kirchenkreis durch Beratung und Fortbildung,
  - c) Vertretung der Diakonie gegenüber den Partnern in der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege und anderen Stellen,
  - d) Mitwirkung bei der Vorbereitung diakonischer Sammlungen,
  - e) Gewinnung, Begleitung und Förderung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  - f) Förderung der Selbsthilfe,
  - g) Öffentlichkeitsarbeit,
  - h) Unterstützung und Begleitung der gemeindlichen diakonischen Arbeit,
  - i) Anregung und Unterstützung von Kooperationen zwischen Trägern diakonisch-missionarischer Dienste und Einrichtungen im Bereich des Kirchenkreises.
- 4) Dem Diakonischen Werk können weitere Aufgaben im Rahmen dieser Satzung übertragen werden.

**§ 3****Arbeitsgemeinschaft**

- 1) Der Arbeitsgemeinschaft als regionaler Gliederung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen gehören an:
  - a) Der Kirchenkreis Schwelm und die Kirchengemeinden des Kirchenkreises,
  - b) andere Träger diakonisch-missionarischer Dienste und Einrichtungen, die ihren Sitz im Kirchenkreis Schwelm haben oder in ihm tätig sind,  
wenn sie Mitglieder oder Gastmitglieder des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen sind.
- 2) Die Zugehörigkeit zur Arbeitsgemeinschaft endet mit dem Ende der Mitgliedschaft im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen bzw. bei anderen Trägern, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr vorliegen.

**§ 4****Wahrnehmung der Aufgaben**

- 1) Die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft und des Diakonischen Werkes werden wahrgenommen durch:
  - a) die Versammlung der Arbeitsgemeinschaft,
  - b) den Diakonieausschuß des Kirchenkreises,
  - c) den/die Synodalbeauftragten für Diakonie,
  - d) den/die Synodalgeschäftsführer/in für Diakonie.
- 2) Die Stellung der Leitungsorgane des Kirchenkreises und der ihnen zugeordneten anderen Beauftragten und Gremien bleibt unberührt.

**§ 5****Zusammensetzung der Versammlung der Arbeitsgemeinschaft**

Die Versammlung der Arbeitsgemeinschaft besteht aus einem/er Vertreter/in für jede Kirchengemeinde, einer/m Vertreter/in des Kirchenkreises, je einem/er Vertreter/in der als Sondervermögen geführten Einrichtungen (z. Zt. Feierabendhaus der Kirchengemeinde Schwelm und Diakoniestationen-Verbund des Kirchenkreises), einem/er Vertreter/in jedes anderen Trägers diakonisch-missionarischer Dienste und Einrichtungen gem. § 3 Abs. 1 dieser Satzung sowie dem/der Synodalbeauftragten für Diakonie und dem/der Synodalgeschäftsführer/in für Diakonie und den Mitgliedern des Diakonieausschusses des Kirchenkreises. Vertreter/innen örtlicher sozialer Institutionen können mit beratender Stimme für die Amtszeit der Kreissynode vom Diakonieausschuß in die Versammlung berufen werden.

**§ 6****Aufgaben der Versammlung der Arbeitsgemeinschaft**

- 1) Die Versammlung der Arbeitsgemeinschaft hat folgende Aufgaben:

- a) Sie schafft ein Bewußtsein für die vielfältigen Aufgaben der Diakonie im Kirchenkreis Schwelm.
  - b) Sie fördert das einheitliche diakonische Profil der unterschiedlichen diakonisch-missionarischen Dienste und Einrichtungen.
  - c) Sie macht Vorschläge zur Planung und Koordination der diakonischen Arbeit im Bereich des Kirchenkreises an den Diakonieausschuß und den Kreissynodalvorstand.
  - d) Sie macht Vorschläge für die Berufung von Mitgliedern des Diakonieausschusses durch die Kreissynode.
  - e) Sie entsendet Vertreter/innen in die Vertreter- und Vertreterinnenversammlung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen.
- 2) Die Versammlung wird von den Diakoniebeauftragten über die Arbeit der Diakonie im Kirchenkreis unterrichtet.

**§ 7****Einberufung und Beschlußfassung der Versammlung der Arbeitsgemeinschaft**

- 1) Die Versammlung der Arbeitsgemeinschaft wird durch den/die Synodalbeauftragte für Diakonie mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich und mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Sie muß einberufen werden und innerhalb von zwei Monaten stattfinden, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft mit schriftlicher Begründung bei dem/der Synodalbeauftragten für Diakonie beantragt wird.
- 2) Die Versammlung der Arbeitsgemeinschaft wird von dem/der Synodalbeauftragten für Diakonie geleitet. Sie ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
- 3) Die Versammlung der Arbeitsgemeinschaft entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden.
- 4) Über die Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Synodalbeauftragten für Diakonie und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und den Mitgliedern der Versammlung der Arbeitsgemeinschaft zuzusenden.

**§ 8****Zusammensetzung des Diakonieausschusses des Kirchenkreises**

- 1) Der Diakonieausschuß des Kirchenkreises besteht aus sechs Mitgliedern, von denen vier von der Kreissynode für die Dauer ihrer Wahlperiode berufen werden. Dabei sollen Vertreter der im Kirchenkreis tätigen diakonischen Einrichtungen und Dienste berücksichtigt werden. Der/die Synodalbeauftragte für Diakonie und der/die Synodalgeschäftsführer/in für Diakonie sind geborene Mitglieder des Ausschusses.
- 2) Vorsitzende/r des Diakonieausschusses ist der/die Synodalbeauftragte für Diakonie, die Stell-

vertretung wählt der Diakonieausschuß aus seiner Mitte. Die Wahl der Stellvertretung wird durch den Kreissynodalvorstand bestätigt.

- 3) Der/die Superintendent/in des Kirchenkreises und der/die Verwaltungsleiter/in des Kreiskirchenamtes werden durch Einladung und Protokoll über die Arbeit des Diakonieausschusses informiert. Sie nehmen in der Regel an den Sitzungen teil.
- 4) Zu den Sitzungen können Sachverständige oder Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände hinzugezogen werden.
- 5) Die Mitglieder des Diakonieausschusses sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Diakonieausschuß, Verschwiegenheit zu bewahren (Art. 97 KO).

### § 9

#### Aufgaben des Diakonieausschusses

- 1) Der Diakonieausschuß des Kirchenkreises hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Er beschließt Grundsätze für die Arbeit des Diakonischen Werkes.
  - b) Er koordiniert die diakonische Arbeit im Kirchenkreis.
  - c) Er fördert die Mitarbeiter/innen in der Diakonie im Kirchenkreis durch Beratung und Fortbildung.
  - d) Er beschließt über die Verwendung der von der Kreissynode für die Diakonie zur Verfügung gestellten Mittel im Rahmen der vom Kreissynodalvorstand vorgegebenen Richtlinien.
  - e) Er gibt eine Empfehlung zur Einstellung der Mitarbeiter/innen gegenüber dem Kreissynodalvorstand ab.
- 2) Der/die Vorsitzende des Diakonieausschusses und die Geschäftsführung haben dem Kreissynodalvorstand halbjährlich über die Ergebnisse der Arbeit zu berichten.

### § 10

#### Einberufung und Beschlußfassung des Diakonieausschusses des Kirchenkreises

- 1) Für die Einberufung und Beschlußfassung des Diakonieausschusses des Kirchenkreises gilt die Geschäftsordnung der Kreissynode des Kirchenkreises Schwelm.
- 2) Der Diakonieausschuß tritt in der Regel achtmal jährlich zusammen. Ferner muß er einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Ausschusses oder der Kreissynodalvorstand es verlangen. Er ist weiterhin einzuberufen, wenn die Geschäftsführung unter Benennung besonderer Gründe eine Einberufung beantragt.

### § 11

#### Der/die Synodalbeauftragte für Diakonie

- 1) Der/die Synodalbeauftragte für Diakonie wird durch die Kreissynode im Benehmen mit dem Landeskirchenamt und dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen berufen. Der/die Synodalbeauftragte soll ein/e im Kirchenkreis tätige/r Pfarrer/in sein. Der Dienst des/der Synodalbeauftragten wird nebenamtlich wahrgenommen.
- 2) Der/die Synodalbeauftragte für Diakonie hat die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit dem Diakonieausschuß und dem/der Superintendenten/in des Kirchenkreises sowie mit der Geschäftsführung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen die Maßnahmen zu ergreifen, die zur Wahrnehmung der diakonischen Verantwortung im Bereich des Kirchenkreises erforderlich sind. Einzelheiten, insbesondere die Zusammenarbeit mit dem/der Synodalgeschäftsführer/in, werden in einer Dienstanweisung geregelt.

### § 12

#### Der/die Synodalgeschäftsführer/in für Diakonie

- 1) Der/die Synodalgeschäftsführer/in für Diakonie wird durch den Kreissynodalvorstand im Benehmen mit dem Landeskirchenamt und dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen berufen.
- 2) Dem/der Synodalgeschäftsführer/in für Diakonie obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Diakonischen Werkes bzw. der nach § 1 Abs. 2 gebildeten Arbeitsgemeinschaft, insbesondere die Organisation und die Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben. Einzelheiten seiner/ihrer Arbeit, insbesondere die Zusammenarbeit mit dem/der Synodalbeauftragten, werden in einer Dienstanweisung geregelt.

### § 13

#### Unterausschüsse

Der Diakonieausschuß des Kirchenkreises kann bei Bedarf für besondere Aufgaben Unterausschüsse bilden. In diese Unterausschüsse kann er auch Personen berufen, die nicht dem Ausschuß angehören. Den Vorsitz in den Unterausschüssen soll ein Mitglied des Diakonieausschusses führen.

### § 14

#### Geschäftsstelle

Zur Durchführung der Aufgaben, die sich aus dieser Satzung ergeben, errichtet und unterhält der Kirchenkreis eine Geschäftsstelle (Synodaldienststelle für Diakonie).

### § 15

#### Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

- 1) Das Diakonische Werk des Kirchenkreises Schwelm verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche

Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- 2) Das Diakonische Werk ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Die Mittel des Diakonischen Werkes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Kirchenkreis erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Diakonischen Werkes.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Diakonischen Werkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Der Kirchenkreis hat bei Auflösung oder Aufhebung des Diakonischen Werkes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke gemäß Abgabenordnung im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.
- 6) Das Diakonische Werk ist über den Kirchenkreis dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e. V. und dadurch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V. als anerkanntem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

## § 16

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch das Landeskirchenamt in Kraft.

Schwelm, den 16. Dezember 1997

(L.S.) Fritz Potthoff Klaus Ostermann

## Genehmigung

Die Satzung für das Diakonische Werk des Kirchenkreises Schwelm wird in Verbindung mit dem Beschluß der Kreissynode Schwelm vom 5. Dezember 1997

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, den 19. Januar 1998

**Evangelische Kirche von Westfalen**

**Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L.S.) Kleingünther

Az.: 2823/C 21-10 Schwelm

## Satzung des Kirchenkreises Lüdenscheid für die Familienferienstätte „Alter Leuchtturm“ auf Borkum

### § 1

#### Name, Träger

- 1) Der Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid ist Träger der Familienferienstätte „Alter Leuchtturm“ auf Borkum, Wilhelm-Bakker-Straße 2-4. Die

Familienferienstätte wird als Sondervermögen im Sinne des § 21 der Ordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in der Ev. Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung) vom 19. Juni 1986 geführt.

- 2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Aufgaben der Familienferienstätte

Die Familienferienstätte erfüllt zu ihrem Teil den missionarisch-diakonischen Auftrag des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden des Kirchenkreises Lüdenscheid. Arbeitsschwerpunkte sind die Familien-, Kinder- und Seniorenherholung und die Aufnahme von Gemeindefreizeiten. Darüber hinaus werden Ferienwohnungen an Einzelpersonen und Familien vermietet.

### § 3

#### Zugehörigkeit zum Spitzenverband

- 1) Die Mittel der Familienferienstätte dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Kirchenkreis erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Familienferienstätte.
- 2) Durch Ausgaben, die den Zwecken der Familienferienstätte fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.
- 3) Die Familienferienstätte ist über den Kirchenkreis dem Diakonischen Werk der Ev. Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission e. V. – und dadurch dem Diakonischen Werk der Ev. Kirche in Deutschland e. V. als anerkanntem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

### § 4

#### Leitung der Familienferienstätte

Die Familienferienstätte wird im Auftrag der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes geleitet von:

- a) dem Leitungsausschuß,
- b) dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin.

### § 5

#### Aufgaben der Kreissynode

- 1) Die Kreissynode nimmt den Jahresbericht des Kreissynodalvorstandes über die Arbeit der Familienferienstätte entgegen. Sie erteilt Entlastung aufgrund des Schlußberichtes des Rechnungsprüfungsausschusses des Kirchenkreises Lüdenscheid.
- 2) Die Kreissynode beschließt über Satzungsänderungen.

### § 6

#### Aufgaben des Kreissynodalvorstandes

- 1) Der Kreissynodalvorstand beschließt über:
  - a) Stellen- und Wirtschaftspläne,
  - b) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen

- Rechten, Genehmigung von Neuanlagen und Reparaturen, die im Einzelfall jeweils 50.000,- DM übersteigen und im Wirtschaftsplan nicht bereits enthalten sind,
- c) Übernahme von Bürgschaften und Aufnahme von Darlehen.
- 2) Der Kreissynodalvorstand beruft den Leitungsausschuß.

### § 7

#### Der Leitungsausschuß

- 1) Zum Leitungsausschuß gehören:
- a) der Synodalgeschäftsführer/die Synodalgeschäftsführerin für Diakonie des Kirchenkreises Lüdenscheid,
- b) der Leiter/die Leiterin der Familienferienstätte,
- c) drei weitere vom Kreissynodalvorstand zu bestellende Mitglieder,
- d) der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin nimmt beratend an den Sitzungen des Ausschusses teil.

- 2) Aufgaben des Leitungsausschusses:

Der Leitungsausschuß hat dafür zu sorgen, daß der Dienst der Familienferienstätte dem missionarisch-diakonischen Auftrag entsprechend in rechter Weise getan wird, eine ausreichende Belegung sichergestellt bleibt und die Verwaltung und Wirtschaftsführung im Rahmen des genehmigten Wirtschafts- und Stellenplans ordnungsgemäß erfolgt. Er beschließt über die Benutzungsentgelte und beaufsichtigt und berät den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin.

Dem Leitungsausschuß sind die in die Zuständigkeit der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes fallenden Angelegenheiten von der Geschäftsführung zur Stellungnahme vorzulegen.

Der Leitungsausschuß tagt wenigstens einmal im Jahr in der Familienferienstätte auf Borkum.

Der/Die Vorsitzende des Leitungsausschusses hat dem Kreissynodalvorstand jährlich über die Ergebnisse der Arbeit zu berichten.

### § 8

#### Geschäftsführung

- 1) Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin der Familienferienstätte ist der Verwaltungsleiter/die Verwaltungsleiterin des Kreiskirchenamtes Lüdenscheid.
- 2) Dem Geschäftsführer/Der Geschäftsführerin sind verantwortlich alle Aufgaben übertragen, die durch diese Satzung nicht anderen Organen des Kirchenkreises vorbehalten sind.
- 3) Die Familienferienstätte wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin im Rahmen einer vom Kreissynodalvorstand zu erteilenden Vollmacht vertreten, unbeschadet des Rechts des Kreissynodalvorstandes, Einzelentscheidungen an sich zu ziehen oder von der Zustimmung des Leitungsausschusses abhängig zu machen.

- 4) Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin hat den Kreissynodalvorstand und den Leitungsausschuß regelmäßig über die wirtschaftliche Entwicklung der Familienferienstätte und von wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten.
- 5) Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen dieser Satzung ergeben, werden durch das Kreiskirchenamt Lüdenscheid wahrgenommen. Die Familienferienstätte hat die Verwaltungskosten zu erstatten.

### § 9

#### Genehmigung, Inkrafttreten

Diese Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Ev. Kirche von Westfalen. Sie tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Lüdenscheid, den 19. Dezember 1997

#### Der Kreissynodalvorstand

Köster, Superintendent  
(L.S.) Rethemeier, Mitglied

#### Genehmigung

Die Satzung des Kirchenkreises Lüdenscheid für die Familienferienstätte „Alter Leuchtturm“ auf Borkum wird in Verbindung mit dem Beschluß der Kreissynode Lüdenscheid vom 5. November 1997

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, den 13. Januar 1998

#### Evangelische Kirche von Westfalen

#### Das Landeskirchenamt

In Vertretung  
(L.S.) Dr. Heinrich

Az.: 59271/Lüdenscheid VI/b

### Muster-Satzung für regionale Diakonische Werke in der Rechtsform eines e. V.

Landeskirchenamt Bielefeld, den 26. 2. 1998  
Az.: 10533/98/C 21-10

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 17./18. September 1997 im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen gemäß § 3 Abs. 4 des Kirchengesetzes über die Ordnung der Diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 3. November 1976 (Diakoniegesetz – KABl. S. 130) eine neue Muster-Satzung für regionale Diakonische Werke in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

Die bisherige Muster-Satzung (KABl. Nr. 6 vom 31. August 1979, S. 156) tritt mit sofortiger Wirkung außer Kraft.



## Muster-Satzung für regionale Diakonische Werke in der Rechtsform eines e. V.

Satzung des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis . . . e. V.<sup>1</sup>

(Ggf. allgemeine Kennzeichnung der Aufgaben des Diakonischen Werkes in Form einer Präambel)<sup>2</sup>

### § 1

#### Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „Diakonisches Werk im Kirchenkreis . . . e. V.“<sup>3</sup> Er hat seinen Sitz in . . . und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e. V. und dadurch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als anerkanntem evangelischen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.
- (3) Der Verein ist der Zusammenschluß der Träger diakonisch-missionarischer Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke im Bereich des Kirchenkreises . . . Er ist eine regionale Gliederung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

### § 2

#### Aufgaben

- (1) Im Rahmen des Vereins unterstützen und fördern sich die Träger diakonisch-missionarischer Dienste und Einrichtungen gegenseitig in ihrer Arbeit und helfen einander bei der Durchführung gemeinsamer Aufgaben.
- (2) Der Verein übernimmt in der Regel selbst diakonische Aufgaben. Soweit diese vom Kirchenkreis, von den Kirchengemeinden oder von anderen Trägern diakonischer Arbeit im Bereich des Kirchenkreises wahrgenommen werden, sollen die Aufgaben einvernehmlich zugeordnet werden.
- (3) Der Verein hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Planung und Koordinierung der diakonischen Arbeit im Kirchenkreis,
  - b) Förderung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Diakonie im Kirchenkreis durch Beratung und Fortbildung,
  - c) Vertretung der Diakonie gegenüber den Partnern in der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege, im Einvernehmen mit den anderen regionalen Diakonischen Werken, die im gleichen kommunalen Gebiet tätig werden,
  - d) Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung diakonischer Sammlungen,
  - e) Gewinnung, Begleitung und Förderung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  - f) Förderung der Selbsthilfe,
  - g) Öffentlichkeitsarbeit,
  - h) . . .<sup>4</sup>

Der Verwaltungsrat kann die Übernahme weiterer Aufgaben im Rahmen dieser Satzung beschließen. Das Diakonische Werk ist berechtigt, zur Verwirklichung der Aufgaben andere Rechtsträger zu begründen oder sich daran zu beteiligen.

### § 3

#### Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins ist der Kirchenkreis . . .

Mitglieder des Vereins können werden:

a) die Kirchengemeinden des Kirchenkreises sowie die Gesamt- und Gemeindeverbände im Kirchenkreis,<sup>5,6</sup>

b) andere Träger diakonisch-missionarischer Dienste und Einrichtungen, die ihren Sitz oder eine Einrichtung im Kirchenkreis haben, wenn sie Mitglieder des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen sind.<sup>7</sup>

- (2) Die Mitgliedschaft nach Abs. 1 wird erworben aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung, die gegenüber dem Verwaltungsrat abzugeben ist und wirksam wird, wenn der Verwaltungsrat nicht binnen drei Monaten wegen Fehlens der Voraussetzungen nach Abs. 1 widerspricht. Gegen einen Widerspruch des Verwaltungsrates kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Die in Betracht kommenden kirchlichen Körperschaften und anderen Träger sind vom Vorstand unter Hinweis auf das Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 3. Nov. 1976 (Diakoniesgesetz – KABl. S. 130) und die Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen (KABl. 1996 S. 45) aufzufordern, die Mitgliedschaft zu beantragen.

1 Es kann auch ein Diakonisches Werk für mehrere Kirchenkreise gebildet werden.

2 In Betracht kommen z. B. die Formulierungen der Präambel der Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e. V. vom 27. April 1977 (KABl. 1996 S. 45).

3 Der Name kann auch ohne den Zusatz „im Kirchenkreis“ gebildet werden; als Untertitel sind auch andere Bezeichnungen möglich.

4 Es können weitere Aufgaben genannt werden.

5 Ggf. ist § 15 Abs. 3 der Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 19. 6. 1986 i. d. F. vom 9. 9. 1993 (KABl. 1993 S. 201) zu beachten.

6 Sollte die Aufnahme natürlicher Personen in begrenzter Zahl vorgesehen werden, könnte dies ggf. in einem Abs. 5 dieses Paragraphen wie folgt geregelt werden: Mitglieder des Vereins können auch natürliche Personen werden, die zur Förderung der Aufgaben des Vereins bereit sind. Sie erlangen die Mitgliedschaft aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der gegenüber dem Verwaltungsrat abzugeben ist und über den der Verwaltungsrat entscheidet. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Verwaltungsrates kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Sie verlieren die Mitgliedschaft durch Austritt aus dem Verein, der jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verwaltungsrat erfolgen kann, oder durch Ausschluß aus dem Verein, der durch den Verwaltungsrat wegen eines Verstoßes gegen Zwecke und Ziele des Vereins oder gegen Pflichten der Vereinsmitglieder beschlossen werden kann; gegen diesen Beschluß kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

7 Wo Fördervereine o. ä. auf Gemeindeebene bestehen, ist deren Mitgliedschaft vorzusehen.

- (3) Die Mitgliedschaft nach Abs. 1 endet:
- mit dem Ende der Mitgliedschaft im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen,
  - durch Austritt aus dem Verein, der durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluß eines Kalenderjahres erfolgen kann,
  - bei anderen Trägern, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 b nicht mehr vorliegen.

#### § 4 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung,
  - der Verwaltungsrat,
  - der Vorstand.
- (2) Dem Vorstand und dem Verwaltungsrat können nur Personen angehören, die Mitglieder der Evangelischen Kirche sind und die die Befähigung zum Presbyteramt bzw. zum Pfarramt haben.<sup>8</sup>

#### § 5 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

*Inhalt: Bestimmungen über die Zusammensetzung der Mitgliederversammlung und das Stimmrecht bzw. die Zahl der Vertreterinnen oder Vertreter der Mitglieder. Vorschlag für die Zusammensetzung z. B.: Kirchenkreis ... Vertreterinnen oder Vertreter; Kirchengemeinden 1 Vertreterin oder Vertreter bzw. 1 bis 3 Vertreterinnen oder Vertreter je nach Größe der Kirchengemeinde; andere juristische Personen 1 Vertreterin oder Vertreter bzw. 1 bis 3 Vertreterinnen oder Vertreter je nach Größe der Einrichtung.<sup>9</sup> Zweckmäßigerweise sollte jede Vertreterin bzw. jeder Vertreter nur ein Mitglied vertreten können, die Kumulation von Stimmen ist zu vermeiden.*

#### § 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Sie beschließt Grundsätze für die Arbeit des Vereins.
- Sie wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.<sup>10</sup>
- Sie wählt die zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrates.
- Sie entsendet die Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterinnen- und Vertreterversammlung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen nach den Bestimmungen der Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen.<sup>11</sup>
- Sie nimmt den vom Verwaltungsrat zu erstattenden Bericht über die Arbeit des Vereins entgegen.
- Sie beschließt den Wirtschaftsplan und stellt die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung fest.<sup>12</sup>

- Sie erteilt dem Verwaltungsrat und dem Vorstand<sup>13</sup> Entlastung.
- Sie beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- Sie entscheidet im Falle der Anrufung über vom Verwaltungsrat abgelehnte Aufnahmeanträge.
- Sie beschließt über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

#### § 7 Einberufung und Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden<sup>10</sup> mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich und mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie muß einberufen werden und innerhalb von zwei Monaten stattfinden, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder mit schriftlicher Begründung bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden beantragt wird.
- (2) Zu den Mitgliederversammlungen sind auch die Mitglieder des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen einzuladen, die die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 erfüllen, aber keine Mitglieder des Vereins sind. In der Mitgliederversammlung haben ihre Vertreterinnen oder Vertreter Stimmrecht nur zu Fragen nach § 2 Abs. 3 a und c sowie bei Entscheidungen nach § 6 c.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geleitet. Sie ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins erfordern die Zustimmung vom mindestens zwei Dritteln der Mitglieder.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen. Sie ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und

<sup>8</sup> Den Satzungspflichten des Diakonischen Werkes nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 d genügt es auch, wenn die Mitglieder der Leitungsorgane der Ev. Kirche oder einer anderen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V. zusammengeschlossenen Kirche angehören. Für Diakonische Werke auf Kirchenkreisebene sollte jedoch die vorgeschlagene Fassung bevorzugt werden.

<sup>9</sup> Falls die Aufnahme natürlicher Personen vorgesehen wird, ist ihnen beratende Stimme beizulegen.

<sup>10</sup> Es besteht die Möglichkeit, das Amt der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Mitgliederversammlung mit dem Amt der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu vereinen. In diesem Falle entfällt § 6 Buchstabe b.

<sup>11</sup> Vgl. § 11 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Satzung des Diakonischen Werkes der EKvW: „Die Diakonischen Werke auf der Ebene der Kirchenkreise entsenden in die Vertreter/innenversammlung (einschließlich der Diakoniebeauftragten) je vier Vertreter/innen, darunter mindestens eine/n Pfarrer/in. Umfaßt ein Diakonisches Werk mindestens drei Kirchenkreise, so kann es bis zu acht Vertreter/innen, darunter mindestens drei Pfarrer/innen, entsenden.“

<sup>12</sup> Diese Aufgabe kann auch dem Verwaltungsrat übertragen werden.

<sup>13</sup> Es kann auch vorgesehen werden, daß dem Vorstand lediglich vom Verwaltungsrat Entlastung erteilt wird.

von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzusenden.<sup>14</sup>

## § 8

### Zusammensetzung des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus bis zu acht Mitgliedern. Ihm gehören an:
  - a) die Superintendentin oder der Superintendent des Kirchenkreises<sup>15</sup>,
  - b) ein Mitglied, das von der Kreissynode des Kirchenkreises . . . für die Dauer von vier Jahren entsandt wird,
  - c) bis zu sechs Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt werden.<sup>16</sup>
- (2) Scheidet ein gewähltes Verwaltungsratsmitglied (Abs. 1 Buchst. c) vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung an seiner Stelle für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied wählen.
- (3) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates.
- (4) Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Verwaltungsrates sein. Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil, sofern der Verwaltungsrat dies nicht im Einzelfall ausschließt.<sup>17</sup>

## § 9

### Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat berät den Vorstand bei seiner Arbeit, sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und überwacht die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte.
- (2) Dem Verwaltungsrat obliegen ferner folgende Aufgaben:
  - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie Abschluß, Änderung und Kündigung ihrer Dienstverträge; beim Abschluß dieser Verträge vertritt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates den Verein,
  - b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplans,
  - c) Genehmigung des geprüften Jahresabschlusses, insbesondere der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung,
  - d) Beschlußfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand,
  - e) Beschlußfassung über die Aufnahme neuer oder über die Aufgabe bestehender Aufgabengebiete durch den Verein,
  - f) Beschlußfassung über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern,
  - g) Beschlußfassung über die Erteilung von Vollmachten,

- h) Beschlußfassung über die Berufung der Hausvorstände und der Kuratorien,
- i) Zustimmung zur Aufnahme von Einzelkrediten ab 100.000 DM oder eines Gesamtkreditvolumens ab 300.000 DM pro Geschäftsjahr, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan oder im Rahmen der bereits vorhandenen Kreditlinien der laufenden Geschäfte enthalten sind,
- j) Zustimmung zu allen sonstigen Verpflichtungsgeschäften, die einzeln oder zusammengekommen einen Betrag von 300.000 DM übersteigen, soweit sie nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten sind,
- k) Zustimmung zum Erwerb, zur Veräußerung oder Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten,
- l) Wahl einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlußprüferin oder Abschlußprüfer,
- m) Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sowie über alle Fragen, die ihm vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden.<sup>18</sup>

## § 10

### Einberufung und Beschlußfassung des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich zusammen. Er wird von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich mit Angabe der Tagesordnung eingeladen. Er muß unverzüglich einberufen werden, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder mit schriftlicher Begründung bei der Vorsitzenden oder bei dem Vorsitzenden beantragt wird.
- (2) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder die Stellvertretung, anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. In dringenden Fällen kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende ohne Einhaltung der Frist einladen; im Verwaltungsrat müssen sich mehr als die Hälfte seiner Mitglieder damit einverstanden erklären, daß die Frist nicht eingehalten ist.

<sup>14</sup> Es können auch weitere Regelungen, wie z. B. der Erlaß einer Geschäftsordnung, vorgesehen werden.

<sup>15</sup> Es kann hier ergänzt werden: „Oder ein von ihr oder von ihm genanntes Mitglied des Kreissynodalvorstandes.“

<sup>16</sup> Andere Möglichkeiten für die Zusammensetzung: fünf bis neun Mitglieder, ein oder zwei vom KSV entsandte Mitglieder, drei bis sieben von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder. Die Wahlperiode kann auch in Anlehnung an die Presbyterwahl festgelegt werden.

<sup>17</sup> Möglich ist auch: Vorsitzende oder Vorsitzender des Verwaltungsrates ist die Superintendentin oder der Superintendent des Kirchenkreises. Verzichtet sie oder er darauf, so wählt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende wird durch den Verwaltungsrat gewählt.

<sup>18</sup> Es können weitere Aufgaben genannt werden, z. B. Wahrnehmung von Rechten und Pflichten aus Beteiligungen.

- (3) Über die Beschlüsse des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu führen. Sie ist von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Verwaltungsrates und des Vorstandes zuzusenden.

### § 11

#### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei oder drei Mitgliedern, von denen eines eine ordinierte Theologin oder ein ordinierter Theologe sein soll.<sup>19</sup> In der Regel sollen die Diakoniebeauftragten des Kirchenkreises dem Vorstand angehören.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von acht Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ihre Bestellung kann hauptamtlich erfolgen.<sup>20</sup>

### § 12

#### Vertretung und Geschäftsführung

- (1) Die Vertretung des Vereins gem. § 26 Abs. 2 BGB erfolgt durch jedes Vorstandsmitglied allein.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung unter Beachtung der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat beschließt eine Geschäftsordnung, in der die Aufgaben des Vorstandes geregelt sind.
- (3) Der Vorstand ist neben der Geschäftsführung auch für die Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zuständig. Die Vorstandsvorsitzende oder der Vorstandsvorsitzende ist zugleich Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter sämtlicher angestellter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins.
- (4) Vorstandsbeschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

### § 13

#### Ausschüsse

Der Verwaltungsrat kann bei Bedarf für besondere Aufgaben Ausschüsse bilden. In diese Ausschüsse kann er auch Personen berufen, die nicht dem Verwaltungsrat angehören. Den Vorsitz in den Ausschüssen soll ein Mitglied des Verwaltungsrates führen.

### § 14

#### Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 15

#### Pflichten der Vereinsmitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Arbeit des Diakonischen Werkes zu fördern und das Bewußtsein der diakonischen Verpflichtung in der Kirche zu stärken, insbesondere

a) den jährlich stattfindenden „Tag der Diakonie“ durchzuführen und sich an sonstigen gemeinsamen Veranstaltungen zu beteiligen sowie

b) sich an der Durchführung der Sammlungen des Diakonischen Werkes zu beteiligen.

- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Vorstand über ihre Planungen für die diakonische Arbeit zu informieren und ihm die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte über die Durchführung ihrer Arbeit zu geben.

- (3) Alle Mitglieder haben in ihrer Satzung und in ihrer Geschäftsführung den Bestimmungen der Abgabenordnung Rechnung zu tragen.

- (4) Alle Mitglieder haben die finanziellen Lasten des Vereins durch Mitgliedsbeiträge mitzutragen.

### § 16

#### Steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 17

#### Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder beschlossen werden. Die Auflösung bedarf der Zustimmung des Kirchenkreises und kann nur im Einvernehmen mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen erfolgen.<sup>21</sup>

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Kirchenkreis . . .

<sup>19</sup> Hier kann ergänzt werden, daß sie Vorsitzende bzw. er Vorsitzender des Vorstandes sein soll.

<sup>20</sup> Bei Bestellung von ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern sollte auch die Möglichkeit einer vierjährigen Amtsperiode vorgesehen werden.

<sup>21</sup> Bildung, Veränderung und Auflösung der regionalen Diakonischen Werke erfolgen gem. § 3 Abs. 2 Satz 3, § 4 Abs. 8 Nr. 1 Buchst. a des Diakoniegesetzes und gem. § 8 Abs. 4 der Satzung des Diakonischen Werkes der EKvW im Einvernehmen mit der Kirchenleitung und dem Vorstand des Diakonischen Werkes der EKvW.

Er hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, soweit es sich um diakonische Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung handelt, zu verwenden.

### § 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

(Unterschriften)

## Urkunde über die Änderung des Namens des Gesamtverbandes der evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Gelsenkirchen

Der Gesamtverband der evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Gelsenkirchen führt mit Wirkung vom 1. September 1997 den Namen

„Gesamtverband der evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid“

Bielefeld, den 20. Januar 1998

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung**

(L.S.) Dr. Hoffmann Winterhoff

Az.: 53442/Gelsenkirchen-Gesamtverband 1

### Urkunde

Die durch die Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landeskirchenamt – vom 20. Januar 1998

– 53442/Gelsenkirchen-Gesamtverband 1 –

benannte Namensänderung des Gesamtverbandes der evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Gelsenkirchen in „Gesamtverband der evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid“ wird gemäß Artikel 4 des Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der Evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 staatlich genehmigt.

48143 Münster, den 9. Februar 1998

**Der Regierungspräsident  
In Vertretung**

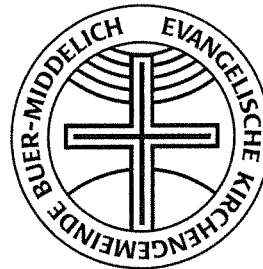
– 48.4.5 –

Wirtz

## Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Buer-Middelich, Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid

Landeskirchenamt Bielefeld, den 12. 2. 1998  
Az.: 08080/Buer-Middelich 9 S

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen mit Wirkung vom 1. Juli 1956 aus Teilen der früheren Evangelischen Kirchengemeinden Buer, Buer-Erle und Resse errichtete Evangelische Kirchengemeinde Buer-Middelich führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

## Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Neubeckum, Kirchenkreis Gütersloh

Landeskirchenamt Bielefeld, den 12. 2. 1998  
Az.: 50595/Neubeckum 9 S

Die am 1. Januar 1964 durch Teilung der früheren Evangelischen Kirchengemeinde Oelde entstandene Evangelische Kirchengemeinde Neubeckum führt nunmehr folgendes Siegel:



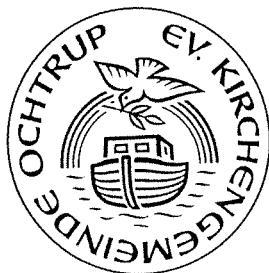
Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

## Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Ochtrup, Kirchenkreis Steinfurt- Coesfeld-Borken

Landeskirchenamt Bielefeld, den 12. 2. 1998  
Az.: 54278/Ochtrup 9 S

Die durch Urkunde des Königlichen Konsistoriums der Provinz Westfalen in Münster vom 19. Januar 1895 und der Königlichen Regierung in Münster, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, vom 11. Februar 1895 mit Wirkung vom 1. April 1895 errichtete Evangelische Kirchengemeinde Ochtrup führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

## Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Wunderthausen-Diedenshausen, Kirchenkreis Wittgenstein

Landeskirchenamt Bielefeld, den 12. 2. 1998  
Az.: 57375/Wunderthausen-Diedenshausen 9 S

Die durch Urkunde der Königlichen Regierung in Arnsberg, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, vom 1. Juli 1891 und des Königlichen Konsistoriums der Provinz Westfalen in Münster vom 11. Juli 1891 mit Wirkung vom 1. August 1891 durch Abtrennung von der früheren Evangelischen Kirchengemeinde Girkhausen gebildete Evangelische Kirchengemeinde Wunderthausen-Diedenshausen führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

## Freigabe der DV-Programme „KIM“ (Kirchliches Meldewesen), „DaviP-W“ (Datenverarbeitung im Pfarramt unter Windows) und „Kbf-W“ (Kirchenbuchverfahren)

Landeskirchenamt Bielefeld, den 12. 1. 1998  
Az.: A 15 – 11/07

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung am 23. 12. 1997 bezüglich des Einsatzes der Programme für das Einheitliche Meldewesen folgenden Beschluß gefaßt:

„Das Hintergrundverfahren ‚Kirchliches Meldewesen‘ (KIM) der ECKD GmbH wird für den Bereich der EKvW ab 1. 1. 1998 befristet für die Dauer eines Jahres gemäß § 2 der Verordnung über den Einsatz von elektronischer Datenverarbeitung in der kirchlichen Verwaltung vorläufig freigegeben.

Das vom Prüfungsausschuß der Kirchl. Gemeinschaftsstelle für elektronische Datenverarbeitung e. V. (KIGST), Frankfurt/M., freigegebene Gemeindeglieder-Datenverwaltungsprogramm Datenverarbeitung im Pfarramt (DaviP-W) stimmt mit dem Recht der EKvW überein. Nach § 2 der Verordnung über den Einsatz von elektronischer Datenverarbeitung in der kirchlichen Verwaltung gilt das Programm somit auch für den Bereich der EKvW als freigegeben.

Das Kirchenbuchverfahren (Kbf-W) der ECKD GmbH wird für den Bereich der EKvW ab 1. 1. 1998 gemäß § 2 der Verordnung über den Einsatz von elektronischer Datenverarbeitung in der kirchlichen Verwaltung vorläufig freigegeben.“

## Rüstzeit für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kirchlicher Verwaltungen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 4. 2. 1998  
Az.: 3115/98/A 7-13

Die Rüstzeit für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kirchlicher Verwaltungen findet in diesem Jahr in der Zeit von Montag, 4. Mai, bis Mittwoch, 6. Mai 1998, statt. Begonnen wird mit einem Stehkafee zum Kennenlernen am Montag um 10.00 Uhr, die Abreise ist am Mittwoch nach dem Mittagessen. Tagungsort ist wiederum die Ev. Familienferienstätte Usseln. Folgender Tagungsablauf ist geplant:

### Montag, 4. Mai 1998

bis 10.00 Uhr	Anreise mit anschließendem Stehkafee
10.30 Uhr	Eröffnung und Begrüßung – Werner Pfannkuche, WLV-Vorstand –

- 10.45 Uhr Aktuelle Fragen kirchlicher Arbeit – Vizepräsident Dr. Hoffmann, Bielefeld –
- 12.30 Uhr Mittagessen
- 14.30 Uhr Kaffeetrinken
- 15.00 Uhr Landeskirchliches Gleichstellungsgesetz – Frau Dr. Feldhoff, Frauenreferat der EKvW, Dortmund –
- 17.00 Uhr Aktuelles aus dem Arbeits- und Dienstrecht – LK-Oberverwaltungsrat Krahe, LKA Bielefeld –
- 18.30 Uhr Abendessen
- 20.00 Uhr Gemeinsame Abendveranstaltung

### Dienstag, 5. Mai 1998

- 8.30 Uhr Frühstück
- 9.00 Uhr Andacht – Pfarrer Brandt, Volksmissionarisches Amt Witten –
- 10.00 Uhr Kirchensteuerrückmeldung in den Gremien in Brüssel – Europareferent Böcker, Düsseldorf –
- 12.30 Uhr Mittagessen
- 14.00 Uhr Exkursion
- 18.30 Uhr Abendessen

### Mittwoch, 6. Mai 1998

- 8.30 Uhr Frühstück
- 9.00 Uhr Andacht – Pfarrer Brandt
- 10.00 Uhr Acht Jahre danach: Zur Situation einer östlichen Kirche, was hat das mit der westfälischen Kirche zu tun? – Generalsuperintendent Dr. Wischnath, Cottbus –
- 12.45 Uhr Zusammenfassung der Rüstzeitthemen – Werner Pfannkuche –
- 13.00 Uhr Mittagessen  
Abreise nach dem Mittagessen

Anmeldungen sind bis zum **20. April 1998** unter Angabe von Namen, Anschrift und Dienststelle zu richten an Herrn Hans-Jürgen Bremer, c/o Kirchliche Zusatzversorgungskasse, Postfach 10 22 41, 44022 Dortmund, Tel. 02 31/9 57 84 01. Es wird gebeten, den Anmeldetermin unbedingt einzuhalten.

Der Tagungsbeitrag in Höhe von 95,00 DM je Teilnehmer/Teilnehmerin ist bei Anmeldung auf das Konto des Westfälisch-Lippischen Verbandes zu überweisen. Konto-Nr. 252 401 bei der Ev. Darlehensgenossenschaft e. G. Münster (BLZ 400 601 04).

Teilnehmer/Teilnehmerinnen, die nur an einzelnen Tagen teilnehmen, zahlen 22,00 DM pro Tag (mit Übernachtung 33,00 DM). Die Unterbringung erfolgt in Doppelzimmern. Falls Sie ein Einzelzimmer wünschen, ist ein Zuschlag von 13,00 DM pro Nacht erforderlich, den Sie bitte mit der Teilnahmegebühr überweisen.

Die Familienferienstätte Usseln ist zu erreichen:  
Mit dem Auto:

Aus Ostwestfalen:

Autobahn A 2 bis Autobahn-Dreieck Bielefeld, dann Autobahn A 33 und Bundesstraße B 480 über Brilon und Willingen nach Usseln.

Aus dem Ruhrgebiet:

Bundesstraße B 1/Autobahn A 44 Richtung Kassel, Abfahrt Soest-Ost/Erwitte/Anröchte. Durch Brilon und Willingen nach Usseln.

Aus dem Münsterland:

Autobahn A 1 Richtung Köln, am Kreuz Unna auf die Autobahn A 44 Richtung Kassel, Abfahrt Soest-Ost/Erwitte/Anröchte. Durch Brilon und Willingen nach Usseln.

Die Familienferienstätte liegt – aus Richtung Willingen kommend – vor dem Ortseingang Usseln rechts am Hang.

## Persönliche und andere Nachrichten

### Ordiniert wurden:

Pfarrer z. A. Hansjörg Federmann am 1. Februar 1998 in Beverungen;

Pfarrerinnen z. A. Martina Fritsche am 18. Januar 1998 in Sprockhövel;

Pfarrer Gert Manfred Hofmann am 8. Februar 1998 in Bochum-Werne;

Pfarrer Rüdiger Jung am 25. Januar 1998 in Reken-Maria Veen;

Pfarrer z. A. Harald May am 8. Februar 1998 in Wattenscheid-Höntrop;

Pfarrer z. A. Armin Neuser-Moos am 15. Februar 1998 in Siegen;

Pfarrerinnen z. A. Andrea Ohm am 18. Januar 1998 in Selm;

Pfarrer z. A. Detlef Rudzio am 25. Januar 1998 in Elverdissen;

Pfarrerinnen z. A. Marie-Luise Schellong am 18. Januar 1998 in Marl-Sinsen;

Pfarrerinnen z. A. Christel Schürmann am 18. Januar 1998 in Dortmund;

Pfarrerinnen z. A. Anja Vollendorf am 31. Januar 1998 in Soest;

Pfarrer z. A. Jörg Winkelströter am 18. Januar 1998 in Herringen.

### Bestätigt ist:

Die Wahl der Kreissynode des Kirchenkreises Dortmund-Nordost vom 1. 12. 1997:

Pfarrer Eckhard Wedegärtner, Brackel, zum 1. Stellvertreter des Assessors.

**Berufen sind:**

Pfarrerinnen Beatrix Eulenstein zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Brilon (Pfarrstelle 1.2), Kirchenkreis Arnsberg;

Pfarrer Jörg Eulenstein zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Brilon (Pfarrstelle 1.1), Kirchenkreis Arnsberg;

Pfarrerinnen Katrin Franke, Ev.-Luth. St.-Jakobus-Kirchengemeinde Minden (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Minden, zur Pfarrerin des Kirchenkreises Bielefeld (4. Kreispfarrstelle);

Pfarrerinnen Christine Heekeren zur Pfarrerin des Kirchenkreises Bochum (7. Kreispfarrstelle);

Pastorin Angelika Meschenat, Ev. Kirchengemeinde Weitmar (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum, zur Pfarrerin des Kirchenkreises Bochum (3. Kreispfarrstelle);

Pastor Eberhard Rollbusch, Volmarstein, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Volmarstein (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hagen;

Pfarrer Friedrich Tometten zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Meinerzhagen (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lüdenscheld.

**Entlassen worden sind:**

Pfarrer Dirk Harms, Iserlohn, infolge Übernahme in den Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen;

Pfarrerinnen Dorothea Reiß, Oberdorla, infolge Berufung in den Dienst der Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen;

Pfarrerinnen Sabine Sarpe, Bergkamen, infolge Übernahme eines Dienstes in der United Church of Christ (UCC) in USA.

**In den Ruhestand getreten sind:**

Pfarrer i. W. Johannes Ahlmeyer, früher Ev.-Luth. Kirchengemeinde Elsey in Hohenlimburg, Kirchenkreis Iserlohn, zum 1. Februar 1998;

Pfarrer Hartmut Bandorski, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oppenwehe (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lübbecke, zum 1. Februar 1998;

Pfarrer Hans Dieter Engelbert, Ev. Kirchengemeinde Sennestadt (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gütersloh, zum 1. März 1998;

Pfarrer Jost Klammer, Ev. Martin-Kirchengemeinde Dortmund (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Mitte, zum 1. Februar 1998;

Pfarrer Johannes Paehl, Gemeindedienst für Weltmission (3. landeskirchliche Pfarrstelle), zum 1. März 1998;

Pfarrer Hermann Schneider, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten (6. Kreispfarrstelle), zum 1. Februar 1998;

Pfarrer Dieter Schönebeck, Kirchenkreis Bochum (3. Kreispfarrstelle), zum 1. Februar 1998;

Pfarrer Friedrich Schreiber, Ev. Luth. Paulus-Kirchengemeinde Bielefeld (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld, zum 1. März 1998;

Pfarrer Dieter Wrage, Vereinigte Kirchenkreise Dortmund (17. Verbandspfarrstelle), zum 1. Februar 1998.

**Verstorben sind:**

Pfarrer i. R. Otto Jungcort, zuletzt Pfarrer in Minden-Marien, Kirchenkreis Minden, am 22. Januar 1998 im Alter von 90 Jahren;

Pfarrer i. R. Wilhelm Stukenbrok, zuletzt Pfarrer in Massen, Kirchenkreis Unna, am 8. Februar 1998 im Alter von 78 Jahren.

**Zu besetzen sind:**

a) Die 6. **Kreispfarrstelle** Bochum (Ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen). Besetzung mit mindestens der Hälfte der wöchentlichen Pflichtstundenzahl. Bewerbungen sind an den Superintendenten des Kirchenkreises Bochum zu richten.

b) Die **Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungen an die Presbyterien über die Superintendentinnen/Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:**

**I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:**

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen, Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid;

3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Paulus-Kirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Holtrup-Uffeln, Kirchenkreis Vlotho;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hüsten, Kirchenkreis Arnsberg;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Marl-Lenkerbeck, Kirchenkreis Recklinghausen;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Medebach, Kirchenkreis Arnsberg;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oldentrup, Kirchenkreis Bielefeld;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Sassenberg, Kirchenkreis Münster;

4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Sennestadt, Kirchenkreis Gütersloh;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Sölde, Kirchenkreis Dortmund-Süd;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Johannis-Kirchengemeinde Witten, Kirchenkreis Hattingen-Witten;

2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Johannis-Kirchengemeinde Witten, Kirchenkreis Hattingen-Witten.

**II. Kirchengemeinde mit dem Heidelberger Katechismus:**

1. Pfarrstelle der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Gosenbach, Kirchenkreis Siegen.

**Ernannt sind:**

Herr Oberstudienrat i. K. Ernst Becker, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zum Studiendirektor zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben im Kirchendienst (i. K.) mit Wirkung vom 1. 1. 1998.



Herr Oberstudienrat i. K. Eberhard Horn, Ev. Gymnasium Lippstadt, zum Studiendirektor zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben im Kirchendienst (i. K.) mit Wirkung vom 1. 2. 1998.

#### **Titelverleihung:**

Herrn Landesposaunenwart Werner Karl Jakob Benz, Bielefeld, ist der Titel „Kirchenmusikdirektor“ verliehen worden.

#### **Berufung zum Kreiskantor:**

Herr Kirchenmusikdirektor Wolfgang Bahn ist mit Wirkung vom 1. 4. 1998 bis zum 31. 12. 2000 erneut zum Kreiskantor des Kirchenkreises Vlotho berufen worden.

Die Wiederberufung erfolgte in Kopplung an die Synodalperiode durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit den kirchenmusikalischen Verbänden.

#### **Verkauf einer Orgel:**

Orgel mit 18 Registern, verteilt auf 2 Manuale und Pedal, die 3 Werke sind in selbständig aufgestellten trapezförmigen Gehäusen untergebracht, mechanische Spieltraktur und Regiewerk, Berliner Orgelbauwerkstatt Prof. Schuke, Baujahr 1972, heutiger Schätzpreis 500.000 DM, für 100.000 DM vom Diakonieverbund Schweicheln e. V., Tel. 0 52 21/96 01 30 zu verkaufen.

Diakonieverbund Schweicheln e.V.  
Herforder Straße 219, 32120 Hiddenhausen

#### **Stellenangebot:**

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken  
Wir – das Kreiskirchenamt Steinfurt – verwalten 20 Kirchengemeinden im flächenmäßig größten Kirchenkreis der Evangelischen Kirche von Westfalen und suchen eine/n evangelische/n, engagierte/n und qualifizierte/n Mitarbeiter/in

als Leiter/in der Personalabteilung.

Sie sind für uns die/der Richtige, wenn Sie die Verwaltungsprüfung für den gehobenen Dienst abgelegt haben und Erfahrungen im Bereich Personalverwaltung nachweisen können. Bewerber/innen mit der 2. kirchlichen Verwaltungsprüfung geben wir den Vorrang.

Dienstszitz ist das Kreiskirchenamt in Steinfurt-Burgsteinfurt, einer Kreisstadt mit ca. 31.500 Einwohnern mitten in der münsterländischen Parklandschaft mit vielfältigen Freizeitangeboten. Weiterführende Schulen sowie eine Fachhochschule für Technik sind am Ort.

Laut Stellenplan richtet sich die Vergütung nach Gruppe III BAT-KF.

Bitte bewerben Sie sich mit den üblichen Unterlagen bis zum **18. 4. 1998** beim Kreiskirchenamt Steinfurt, Bohnenstiege 34, 48565 Steinfurt.

Für telefonische Fragen vorab stehen Ihnen Herr Bocker (Telefon 0 25 51/1 44 13) und Frau Buchwald (Telefon 0 25 51/1 44 15) gern zur Verfügung.

## **Neu erschienene Bücher und Schriften**

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

### **Praktische Theologie (I)**

„Der ‚ganze Mensch‘“. Perspektiven lebensgeschichtlicher Individualität. Festschrift für Dietrich Rössler zum siebzigsten Geburtstag. Hrsg. von Volker Drehsen und Dieter Henke, Reinhard Schmidt-Rost, Wolfgang Steck (Arbeiten zur Praktischen Theologie, Bd. 10), Verlag Walter de Gruyter, Berlin – New York, 1997, XI, 477 S., Ln., 268,- DM.

Dietrich Rössler, Theologe und Mediziner, ist eine der prägenden Persönlichkeiten der evangelischen Praktischen Theologie in der zweiten Hälfte unseres Jahrhunderts. Im Jahr 1962 hat er ein wegweisendes Buch publiziert: „Der ‚ganze Mensch‘. Das Menschenbild der neueren Seelsorgelehre und des modernen medizinischen Denkens im Zusammenhang der allgemeinen Anthropologie“. Volker Drehsen schreibt im Vorwort der Festschrift: „So wenig sich die Formel vom ‚ganzen Menschen‘ mit bloßer einzelwissenschaftlicher Fachspezialisierung verträgt, so wenig ist sie andererseits mit abstrakt-akademischer Praxisvergessenheit vereinbar. Auf der Praxisebene tritt die Formel in Opposition zu all denjenigen Mustern menschlicher Handlungsorientierung, die sich in irgendeiner Weise von ‚gespaltenen‘ Menschenbildern leiten lassen. Die emphatische Pointe der Formel besteht denn auch in der Verpflichtung des Handelns auf seinen Vermittlungsmodus, als dessen Inbegriff die Religion erscheint: Sie ist der sinnhaft-praktische Lebenszusammenhang, der sich allein durch Vermittlung herstellt. ‚Vermittlung‘ steht hier für die Erschließung der vielfältigen Möglichkeiten an zuhandenden Lebenschancen, für den Transzendierungsgestus gegenüber jeder partikularen Äußerungsgestalt menschlicher Selbstgenügsamkeit“ (S. VI).

Die Beiträge des vorliegenden Bandes zielen auf eine fächerübergreifende Leitlinie, die ihn zu einem praktisch-theologischen Kompendium heutiger Fragestellungen macht. Es entfaltet sich in drei Gesichtspunkten: I. „Beispiel und Erfahrung. Die Individualität des ganzen Menschen“; II. „Anerkennung und Vergewisserung. Die Sozialität des ganzen Menschen“; III. „Orientierung und Verantwortung. Die Reflexivität des ganzen Menschen“.

Ich nenne einige Beispiele: zu I.: Volker Drehsen: „Pfarrerfiguren als Gesinnungsfigurationen. Zur Bedeutung des Pfarrers in Theodor Fontanes Romanen“; Hans Martin Müller: „Der alte Luther“; zu II.: Werner Jetter: „Die Theologie und die Lebensgeschichte“; Wilhelm Gräß: „Lebensgeschichtliche Sinnarbeit. Die Kasualpraxis als Indikator für die Öffentlichkeit der kirchlichen Religionskultur“; zu III.: Eberhard Jüngel: „Ganzheitsbegriffe – in theologischer Perspektive“; Friedrich Schweitzer: „Lebensgeschichte – Bildung – Religion: Rekonstruktionsfähigkeit als Bildungsziel“.

K.-F. W.

## Praktische Theologie (II)

Stefan Knobloch: „**Praktische Theologie**“. Ein Lehrbuch für Studium und Pastoral, Verlag Herder, Freiburg/Br., 1996, 383 S., geb., 78,- DM; ders.: „**Was ist Praktische Theologie?**“ (Praktische Theologie im Dialog, Bd. 11), Universitätsverlag, Freiburg (Schweiz), 1995, 268 S., kt., 56,- DM;

ders./Herbert Haslinger (Hrsg.): „**Mystagogische Seelsorge**“. Eine lebensgeschichtliche Pastoral, Matthias-Grünwald-Verlag, Mainz, 1991, 267 S., kt., 32,- DM;

Hartmut Heidenreich (Hrsg.): „**... es geht um den Menschen**“. Aspekte einer biographischen Praktischen Theologie. Festschrift für Stefan Knobloch, Verlag Dr. Dieter Winkler, Bochum, 1997, IX, 370 S., Ln., 78,50 DM.

Stefan Knobloch lehrt Pastoraltheologie am Fachbereich Kath. Theologie der Universität Mainz.

Die katholische Praktische Theologie geht vom Kirchenverständnis des 2. Vatikanischen Konzils aus, wonach sich das Volk Gottes in seiner Praxis auf die Menschen hin zu entgrenzen und nicht binnensorientiert mit sich selbst zu beschäftigen hat. Das Ziel ist die „Subjektwerdung des einzelnen vor Gott“. Dem haben die kirchlichen Grundvollzüge zu dienen. Das vorliegende Lehrbuch entwickelt Lösungen des gegenwärtigen pastoralen Notstands in der katholischen Kirche und entwirft neue Strukturen der praktischen Arbeit. Der Notstand wird ausführlich erörtert. „Der Subjektwerdungsprozeß rührt . . . an die nicht auflösbare Geheimnishaftigkeit der einzelnen Person, die aus der Einstiftung Gottes in ihr Leben herrührt. Über sie ist nicht zu verfügen“ (S. 362).

Der zweite Band ist eine Einführung in die Praktische Theologie; er orientiert über verschiedene Entwürfe – vom „Handbuch der Pastoraltheologie“ (1964–1972) über Darstellungen von Karl Rahner und Helmut Peukert bis zum „Deutungsrahmen des Säkularisierungsparadigmas“ (P. M. Zulehner, Dietrich Rössler, Gert Otto); es hat zugunsten von entsprechenden Entwürfen im „Evangelisierungsrahmen“ zurückzutreten. Praktische Theologie setzt sich ein für eine dem „Humus“ des Lebens verpflichtete und optionale Theologie.

Zum dritten Band: „Eine mystagogische Seelsorge, die ausdrücklich im Horizont der grundsätzlichen und uneingeschränkten Beziehung Gottes zu allen Menschen praktiziert wird, muß ernstmachen mit der Forderung, daß das Umgehen der Menschen miteinander transformiert wird zu einem kommunikativen Handeln, in dem sich alle Beteiligten gegenseitig als gleichberechtigte Interaktionspartner anerkennen. . . . Mystagogie impliziert Solidarität. Das Maß dieser Solidarität ist die unbegrenzte Solidarität Gottes mit den Menschen“ (Helmut Haslinger, S. 70 f.). Die altkirchliche Praxis der mystagogischen Katechese kann m. E. in der Praktischen Theologie hilfreich sein. Das zeigt der dritte Band.

An der Festschrift für Stefan Knobloch haben zahlreiche Theologen mitgearbeitet. Ich nenne einige Beiträge: Hansjakob Becker: „Hiobsbotschaften – Hiobs Botschaften. Ein Beitrag zum Verhältnis von Bibel, Liturgie und Pastoral“; Her-

mann Steinkamp: „Gemeinden jenseits der Pfarrei“; Norbert Mette: „Glaube – unverdientes Geschenk. Versuch einer Mystagogie für Menschen, die nichts mehr brauchen, weil sie schon alles haben“; Reinhard Schmidt-Rost: „Würze in der Kürze? Überlegungen zu einer Rundfunk-Homiletik“. Die vier Bände zeigen ein ökumenisches Interesse der katholischen Praktischen Theologie nach dem 2. Vatikanischen Konzil. K.-F. W.

## Predigt (I)

Steffen Bauer: „**Karfreitag predigen**“. Wirklichkeit und Möglichkeit der Karfreitagspredigt in unserer Zeit, dargestellt an exemplarischen Predigten über 2. Kor. 5, 146–211 (Wechsel-Wirkungen. Ergänzungsreihe, Bd. 7), Verlag Hartmut Spanner, Waltrop, 1997, 409 S., kt., 35,- DM.

Der Vf. legt seine Heidelberger Dissertation vor. Er schreibt zunächst grundsätzlich über den Ort des Karfreitags; sodann analysiert er Predigten von Hans Joachim Iwand, Werner Krusche, Heinrich Vogel, Horst Hirschler, Theophil Askani, Hartmut Weber und Eberhard Jüngel. „Die bittende Predigt von Paulus steht in getreuer Entsprechung zum bittenden Handeln Gottes und zu der Möglichkeit, daß Gott selbst als Bittender in der Predigt das Wort ergreift. . . . Gottes Wort wirkt, was es verheißt“ (S. 328). K.-F. W.

## Predigt (II)

Rainer Albrecht: „**Eine Trommel allein singt kein Lied**“. Predigt als dialogisches Geschehen in einer Kultur der Oralität. Untersuchungen zu Inhalt und Struktur evangelischer Predigt in Nordwest-Tanzania (Missionswissenschaftliche Forschungen NF, Bd. 2), Verlag der Ev.-Luth. Mission, Erlangen, 1996, 375 S., kt., 55,- DM.

Der westfälische Theologe Rainer Albrecht war etliche Jahre in Bukoba und Nairobi tätig. Er hat zwölf Predigten aus Nordwest-Tanzania gesammelt und übersetzt, die von afrikanischen Theologen unterschiedlichen Alters und sehr verschiedener Vorbildung gehalten worden sind. Albrecht stellt die Predigten in ihren Kontext, skizziert das religiöse und kirchliche Umfeld und analysiert die Texte systematisch und homiletisch. Ein farbiges homiletisches Bild, das jede Predigerin und jeden Prediger in Deutschland auf neue Gedanken bringen kann. K.-F. W.

## Kirchengeschichte (I)

Michael Klein: „**Leben, Werk und Nachwirkung des Genossenschaftsgründers Friedrich Wilhelm Raiffeisen (1818–1888)**“. Dargestellt im Zusammenhang des sozialen Protestantismus (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte, Bd. 122), 1997, VIII, 255 S., geb., 32,- DM; Tilman Eysholdt: „**Evangelische Jugendarbeit zwischen ‚Jugendpflege‘ und ‚Jugendbewegung‘**“. Die deutschen Schülerbibelkreise (BK) von 1919 bis 1934 (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte, Bd. 14), 1997, IX, 552 S., geb., 42,- DM;

„**Gerhard Tersteegen – Evangelische Mystik inmitten der Aufklärung**“. Hrsg. von Manfred Kock im

Auftrag der Kirchenleitung und Jürgen Thiesbo-  
nenkamp im Auftrag des Kirchenkreises Moers  
(Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kir-  
chengeschichte, Bd. 126), 1997, VI, 241 S., geb.,  
30,- DM;

alle Bände im Rheinland-Verlag, Köln.

Der erste Band ist eine Heidelberger theologische  
Dissertation. Der Vf. berücksichtigt besonders das  
Verhältnis Raiffeisens zum protestantischen Be-  
reich und die Rezeption seines Werkes im deut-  
schen sozialen Protestantismus.

Tilman Eysholdt stellt in seiner Kieler Disser-  
tation die Schülerbibelkreise in pietistischer Tra-  
dition, die freideutsche und bündische Kritik, die  
pädagogischen Ziele und ethischen Grundhaltungen  
in den Bibelkreisen, Neuansätze und Reformen  
sowie das Jahr 1933 dar. Der Band hat auch einige  
Dokumente.

Der dritte Band enthält treffliche Beiträge zu dem  
rheinischen Seelsorger, Liederdichter und Mysti-  
ker Gerhard Tersteegen anlässlich des 300. Ge-  
burtstages am 25. November 1997. Interessant im  
Aufsatz von Christian Bunnens ist der Exkurs zur  
Rezeption von Tersteegen-Liedern bei Dietrich  
Bonhoeffer und Karl Barth. Der Band kann zu  
einem Gemeindevortrag über Tersteegen anregen.

K.-F. W.

## Kirchengeschichte (II)

Jean de Labadie: „**Hand-Büchlein der wahren  
Gottseeligkeit (1727)**“. Übersetzung des „Manuel  
de Piété“ von Gerhard Tersteegen (Faksimile-Edi-  
tion des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte,  
Nr. 3), Rheinland-Verlag, Köln, 1997, LIV, 297 S.,  
geb., 29,- DM.

Tersteegens Übersetzung hat nur eine einzige Auf-  
lage im Jahr 1727 gehabt; seine Vorrede „Vom We-  
sen und Nutzen der wahren Gottseeligkeit“ wurde  
in seine Sammlung „Der Weg der Wahrheit“ auf-  
genommen und war den Frommen des Nieder-  
rheins besonders wichtig. Das Werk von Labadie  
aber ist in der evangelischen Kirche nie heimisch  
geworden, denn der Labadismus hatte separatisti-  
sche Tendenzen. Der Nachdruck des Exemplars,  
das aus dem Nachlaß von Wilhelm Goeters  
stammt, verfolgt in erster Linie eine historische  
Absicht.

K.-F. W.

## Paramentik

Kurt Wolff: „**Der Augenblick Gottes**“. Die Werk-  
statt für evangelische Paramentik im Diakoniew-  
erk Kaiserswerth. Eine unvollständige Bestands-  
aufnahme (Schriftenreihe des Archivs der Evange-  
lischen Kirche im Rheinland, Bd. 14), Archiv der  
Evangelischen Kirche im Rheinland, Düsseldorf,  
1998, 219 S., kt., 32,- DM.

Der vorliegende Band berichtet über die Arbeit  
einer Werkstatt für evangelische Paramentik. Sie  
ist die einzige Ausbildungswerkstatt im Gebiet der  
rheinischen und der westfälischen Kirche, die  
nach künstlerischen Entwürfen Antependien, dazu  
auch textile Objekte handwerklich gestaltet. Ein  
reicher Bildteil begleitet die Kapitel und gibt dem  
Buch Farbe.

K.-F. W.

## Ökumene

Martin Honecker: „**Profile – Krisen – Perspekti-  
ven**“. Zur Lage des Protestantismus (Bensheimer  
Hefte, Bd. 80), 1997, 248 S., kt., 34,80 DM;

Reiner Marquard (Hrsg.): „**Reformationstag –  
Evangelisch – Ökumenisch**“. Eine Arbeitshilfe für  
Gemeinde und Schule (Bensheimer Hefte, Bd. 84),  
1997, 224 S., kt., 24,80 DM;

Reinhard Thöle: „**Orthodoxe Kirchen in Deutsch-  
land**“. Mit 32 Abb. (Bensheimer Heft, Bd. 85),  
1997, 111 S., kt., 24,80 DM;

Hans-Georg Link: „**Bekennen und Bekenntnis**“  
(Bensheimer Hefte, Bd. 86; Ökumenische Studien-  
hefte, Bd. 7), 1998, 231 S., kt., 26,80 DM;

alle Bände im Verlag Vandenhoeck & Ruprecht,  
Göttingen.

Die vorliegenden informationsreichen Bände wer-  
den vom Evangelischen Bund herausgegeben.

Martin Honecker schreibt im ersten Band: „Prote-  
stantismus ist . . . nicht (bloß) eine theologische  
Theorie, eine Dogmatik. Er ist immer zugleich Le-  
bensform, gelebter Glaube und geprägte Kultur“  
(S. 7). Merkmale des Protestantismus sind: Selbst-  
verantwortung, Autonomie und Individualität;  
Wahrhaftigkeit, wissenschaftliche Redlichkeit und  
Bereitschaft zur (Selbst-)Kritik; Weltoffenheit und  
kritischer Realismus aufgrund der Einsicht in das  
Sündersein des Menschen. Diese Merkmale treten  
zutage, wenn der Vf. über Bibel und Freiheit,  
Kirche und Bildung, Politik und Wirtschaft, Ge-  
sellschaft und Ökumene sowie im letzten Kapitel  
über die Frage „Ende oder Zukunft des Protestan-  
tismus“ schreibt. Deutlich werden der ökumeni-  
sche Beitrag evangelischen Glaubens und prote-  
stantischer Lebensführung sowie die Bedeutung  
des Protestantismus für die Gesellschaft. Hilfreich  
ist ein gutes Sachregister.

Reiner Marquard legt einen Sammelband mit  
Beiträgen zum Reformationstag, mit Arbeitshilfen  
für die Gemeinde und mit Unterrichtsentwürfen  
vor. Die Texte berücksichtigen besonders das Me-  
lanchthongedenken 1997, bleiben aber lesenswert  
(nicht zuletzt für die Predigtvorbereitung).

Die Orthodoxie ist mit über einer Million Christen  
in Deutschland zur drittstärksten Konfession ge-  
worden. Reinhard Thöle stellt die Geschichte der  
mehr als fünfzehn orthodoxen Kirchen in  
Deutschland, ihre Herkunft, ihr Selbstverständnis  
und ihre ökumenischen Verbindungen dar. Infor-  
mationen zur Ökumene sind besonders aktuell.  
Der Band enthält ein Anschriftenverzeichnis.

Hans-Georg Link legt in der bewährten Reihe der  
„Ökumenischen Studienhefte“ (bis jetzt sind sie-  
ben Bände erschienen) wichtige Gesichtspunkte  
zum Bekenntnis vor: altkirchliche Grundlagen und  
konfessionelle Positionen sowie ökumenische Ge-  
spräche und kontextuelle Entwicklungen. Berück-  
sichtigt werden viele multilaterale Projekte. Der  
Schluß des Bandes zielt auf wichtige Perspektiven.  
Sehr gut sind die Register (Namen, Orte, Begriffe,  
Bibelstellen).

Die Bände sind für die praktische Arbeit empfeh-  
lenswert.

K.-F. W.

**K 21098**

**Streifbandzeitung  
Gebühr bezahlt**

**Landeskirchenamt  
Postfach 10 10 51**

**33510 Bielefeld**

---

---

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld - Fernruf: Sammel-Nr. 594-0. Bezugspreis jährlich 45,- DM (Kalenderjahr). - Erscheinungsweise: ca. 10mal jährlich in unregelmäßigen Abständen. - Postvertriebskennzeichen: K 21098. - Bestellungen sind an das Landeskirchenamt zu richten. Konten der Landeskirchenkasse: Konto-Nr. 140 69-462 beim Postgiroamt Dortmund (BLZ 440 100 46), Konto-Nr. 521 bei der Sparkasse Bielefeld (BLZ 480 501 61), Konto-Nr. 4301 bei der Evangelischen Darlehensgenossenschaft e.G. Münster (BLZ 400 601 04).

Druck: Graphischer Betrieb Ernst Giesecking GmbH, 33617 Bielefeld

---